



# dreizehn

ZEITSCHRIFT FÜR JUGENDSOZIALARBEIT

NR. 4 • JAN 2011 • HERAUSGEGEBEN VOM KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Zum (notwendigen) Bestand  
der Jugendsozialarbeit als  
Teil der Jugendhilfe

Last exit JobKontor –  
Die Arbeit von Jugendsozialarbeit  
im Schanzenviertel e. V.

Fünf Thesen zur besseren  
Gestaltung des Übergangs  
Schule-Beruf

---

Im Spagat zwischen  
Arbeitsförderung und Jugendhilfe:  
Perspektiven der Jugendsozialarbeit

---

## Liebe Leserinnen und Leser,

die DREIZEHN erscheint wieder – und hat ein neues Gesicht. Nach 1½ Jahren finanziell bedingter Zwangspause können wir Ihnen nun die vierte Ausgabe unserer Fachzeitschrift für Jugendsozialarbeit präsentieren. Die Zeitschrift erscheint nun wieder regelmäßig mit zwei Ausgaben pro Jahr. In den vergangenen Monaten ist die Nachfrage nach der DREIZEHN ungebrochen gewesen – für uns ein deutliches Zeichen, dass die Themen und Diskussionen der Jugendsozialarbeit eine öffentliche Bühne brauchen.

Jugendsozialarbeit bewegt sich – als Teil der Jugendhilfe – zwischen den Rechtskreisen und setzt – als Profi für die Integration in die Arbeitswelt – auch viele Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung um. Unter den Bedingungen des SGB III, und noch einmal verstärkt seit der Einführung des SGB II, ist dies eine durchaus anspruchsvolle Aufgabe. Dafür ist sie in hohem Maße auf gelungene Kooperationen angewiesen – aber auch auf eine feste Verankerung im SGB VIII.

*Diese Ausgabe nimmt die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII in den Blick und stellt sich der aktuellen Fachdiskussion um den § 13 SGB VIII. Klar ist, dass wir eine aktive kommunale Jugendsozialarbeit brauchen, um Schnittstellen im Sinne der betroffenen Jugendlichen zu klären. Dies ist auch eine Voraussetzung, um im Übergangmanagement produktiv zu kooperieren.*

Aber: Wie gut ist die Jugendsozialarbeit in der Praxis wirklich aufgestellt, um alle Jugendlichen zu erreichen, die auf Unterstützung angewiesen sind? Unter welchen Voraussetzungen gelingen Kooperationen über die Rechtskreise hinweg überhaupt? Mit dieser Ausgabe geben wir unterschiedlichen Einschätzungen und Lösungsvorschlägen Raum, denn auch unter Fachleuten, in der Wissenschaft und in den Organisationen der Jugendsozialarbeit werden diese Fragen und mögliche Antworten noch diskutiert.

Die Debatte macht jedoch eines deutlich: Eine starke Jugendsozialarbeit ist Grundvoraussetzung für gute Kooperation und gelingende Integration junger Menschen.

In diesem Sinne versteht sich die DREIZEHN als Forum für theoretische Analysen sowie fachpolitische Debatten – aber wir fragen auch bei den Praktiker/innen vor Ort nach. Um Beispielen gelungener Kooperationen „vor Ort“ noch mehr Raum zu geben, haben wir dies gleich als neue Kategorie aufgenommen. Denn an einem Ziel halten wir weiter fest:

Die DREIZEHN will ein Forum für die Anliegen junger Menschen mit schwierigen Startvoraussetzungen sein, um ihnen mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen und ihre soziale und berufliche Teilhabe zu verbessern.

Eine angenehme Lektüre und gute Anregungen wünscht Ihnen

*Ihr Walter Würfel, Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit*

# Inhalt

## IM FOKUS

Perspektive „One-Stop-Government“? - Jugendsozialarbeit an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII	Heiko Bennewitz	4
---	-----------------	---

## DIE ANALYSE

Zum (notwendigen) Bestand der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe	Peter Schruth	8
SGB II und Jugendhilfe - Unterschiedliche Systeme, verschiedene Welten?	Diana Eschelbach	14
Kooperation ist möglich und nötig - Zusammenarbeit in der Jugendsozialarbeit mit SGB II, III und VIII	Christian Hampel	18
„Kooperation gelingt nicht ohne kommunale Steuerung!“ Im Gespräch mit Klaus Siegeroth, Leiter des Jugendhauses Bielefeld	Annika Koch und Andrea Pingel	22
Lösungen für junge Menschen in Sicht? Eine Nachlese zum Positionspapier des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit	Tina Hofmann	26
Fünf Thesen zur besseren Gestaltung des Übergangs Schule-Beruf	Ragna Melzer	30

## VOR ORT

Jugend-Job-Center Plus Alle Angebote unter einem Dach in Düsseldorf	Bernhard Nagel	34
Last exit JobKontor Die Arbeit von Jugendsozialarbeit im Schanzenviertel e.V.	Tina Fritsche	36

## PRAXIS KONKRET

Verschiedene Rechtskreise - konträre Förderstrategien? Das Streitgespräch	Annika Koch und Andrea Pingel	39
Beziehungsarbeit im Übergangssystem Schule-Beruf Hinweise zur erfolgreichen Netzwerkarbeit von Kompetenzagenturen	Sonja Kienzle	43

## DER KOMMENTAR

Das Europäische Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung	Katharina Fournier	46
--	--------------------	----

## DIE NACHLESE

Die OECD-Studie „Lernen für die Arbeitswelt“ Ein Kommentar aus Sicht der Jugendsozialarbeit	Walter Würfel	48
--	---------------	----

Nahaufnahme 45

Impressum 50

---

# Perspektive „One-Stop-Government“?

## Jugendsozialarbeit an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII

---

Heiko Bennewitz

---

**I**n der Vergangenheit hat sich gezeigt: Ansätze zur Bearbeitung der Schnittstellenprobleme im Bereich der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen entsprachen seitens des Bundes und der Länder eher einer symbolischen oder appellativen Politik als einer strukturellen Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure. Die Fragmentierung des Fördersystems drückt sich dabei nicht nur in der lokalen Praxis, sondern auch in der Gestaltung von Förderprogrammen in unterschiedlichen Ressortverantwortlichkeiten aus. So kann durchaus der Sinn hinterfragt werden, warum zwei Bundesministerien mit ihren Förderprogrammen „Regionales Übergangsmanagement“ (BMBF) und „Jugend stärken: Aktiv in der Region“ (BMFSFJ) Zielsetzungen in Bezug auf lokale bzw. regionale Kooperation verfolgen, die zum einen selbst für Expert/innen nur schwer inhaltlich voneinander abzugrenzen sind und zum anderen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht erkennbar einbezogen wird – schließlich ist dieses doch mit den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende für zwei maßgebliche lokale Partner in der beruflichen Förderung junger Menschen verantwortlich. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass solche Projekte in einem teilweise sehr engen zeitlichen Rahmen finanziert werden, dann können starke Zweifel angebracht sein, ob durch diese Programme wirklich nachhaltige Lösungen implementiert werden können. Erst recht erscheint unklar, inwiefern solche Projekte – selbst in kommunaler Trägerschaft – in der Lage sind, das Problem der bundesweit noch stark unterentwickelten Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern des SGB II, III und VIII zu bearbeiten, die ein zentrales Schnittstellenproblem bei der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher darstellt.

## Arbeitsbündnis Jugend & Beruf

Mit dem Projekt „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ gibt es seit August 2010 durch die Bundesagentur für Arbeit in Absprache mit dem BMAS einen ernst zu nehmenden Versuch, die Zusammenarbeit der drei Sozialleistungsträger konsequent zu fördern. Ziel dieses Vorhabens ist es, ein abgestimmtes und praxiserprobtes Konzept zur ganzheitlichen und vernetzten Betreuung von Jugendlichen an den Schnittstellen SGB II, III und VIII zu entwickeln, um die verteilten Ressourcen sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Das zu entwickelnde Fachkonzept umfasst dabei die vier dezentral auszugestaltenden Kernelemente Transparenz, Informationsaustausch, Ablauf- und Maßnahmenharmonisierung sowie One-Stop-Government<sup>1</sup>, die in dieser Reihenfolge eine zunehmend verbindliche Form der Kooperation beschreiben sollen.

In einer ersten Stufe bis Ende 2010 soll durch sechs ausgewählte Pilotstandorte<sup>2</sup>, die bereits über Erfahrungen in der sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit verfügen, ein Arbeitskoffer zu Praxismodulen und Musterkooperationsvereinbarungen u. a. erarbeitet werden. Dahinter steht die Absicht, „von der Praxis für die Praxis“ auf einen bereits bestehenden Erfahrungsschatz zurückzugreifen. Aufgabe dieser Stufe ist auch die Formulierung von Überlegungen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und grundlegenden Fragen der Kooperation, die zu Vorschlägen an die Politik ausgearbeitet werden. In der zweiten Stufe im Jahr 2011 sollen 14 weitere Grundsicherungsstellen einbezogen werden, die den Arbeitskoffer erproben. In der dritten Stufe ist ab 2012 mit der Festlegung von Mindestkriterien eine Etablierung des Arbeitsbündnisses auf das Bundesgebiet vorgesehen.

---

## „Konkrete Lösungsvorschläge zur Bearbeitung der Schnittstellenproblematik in Sicht?“

---

Angesichts der klaren Zielbeschreibung und der Beteiligung erfahrener Akteure lässt das „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ die Erwartung keimen, dass damit erstmals konkrete, praktikable und nachhaltige Lösungsvorschläge zur Bearbeitung der Schnittstellenproblematik zwischen SGB II, III und VIII vorgelegt werden. Dabei ist vor allem von Interesse, welche Vorschläge zur Harmonisierung von Abläufen und Maßnahmen sowie zum One-Stop-Government vorgelegt werden, da bei diesen beiden Kernelementen die stärksten Interventionen in die lokale Handlungspraxis erfolgen dürften und dementsprechend eine hohe Bereitschaft zu lokaler Reformfähigkeit verlangt wird.

## Einbindung der Jugendsozialarbeit

Geeignete Vorschläge für übergreifende Prozessabläufe zwischen den drei Sozialgesetzbüchern erscheinen aus fachlicher Perspektive überfällig. Während die Schnittstellen zwischen den U25-Teams der SGB-II-Träger und der Berufsberatungen der Agentur für Arbeit in der Regel relativ klar definiert sind, bleibt eine systematische Einbindung der Jugendämter noch immer weitgehend nebulös oder beschränkt sich auf die Beteiligung an Steuerungsgruppen, lokalen Gremien oder Fallkonferenzen. Dies lässt sich nicht zuletzt auf restriktive Auslegungen des § 10 Abs. 3 SGB VIII zurückführen, nach dem Jugendhilfeleistungen gegenüber den Leistungen

# „Gelingende Zusammenarbeit muss mehr sein als die formale Gestaltung gemeinsamer Strukturen und Prozessabläufe – es braucht ‚sozialen Klebstoff‘.“

nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II – also die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit durch den zuständigen SGB-II-Träger – nachrangig sind. Diese Nachrangigkeitsbestimmung und der Umstand, dass § 13 SGB VIII nur eine Soll- bzw. Kann-Leistung ist, hatten in den letzten Jahren vielfach zur Folge, dass Kommunen ihre klamme kommunale Haushaltslage als apodiktisches Argument für einen Rückzug<sup>3</sup> oder gar eine vollständige Untätigkeit im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit angeführt haben.

Praktikable Vorschläge für die Harmonisierung von Abläufen und Maßnahmen stellen unerlässliche Voraussetzungen für das im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ angestrebte One-Stop-Government dar, für das als mögliche Umsetzung z. B. die enge räumliche Zusammenarbeit unter einem Dach genannt wird. Vereinzelt sind gemeinsame Anlaufstellen für Angebote der drei Sozialgesetzbücher bereits eingerichtet worden, so z. B. das Düsseldorfer Jugend-Job-Center Plus, das Dienstleistungszentrum U25 in Nürnberg oder die Jugendberufsagenturen in Darmstadt und Mainz. An an-



Demgegenüber bestehen plausible Auffassungen, dass Jugendsozialarbeit ein selbstständiges Angebot ist, das grundsätzlich nicht durch SGB-II-Leistungen ersetzt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines festgestellten erhöhten Unterstützungsbedarfs nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfe erforderlich wird<sup>4</sup>. Es scheint allerdings noch kein klares Verständnis darüber vorhanden zu sein, in welchen Fällen ein solcher erhöhter Unterstützungsbedarf gegeben ist. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Sammlung möglicher Indikatoren und entsprechende Schulungen für Mitarbeitende des SGB-II-Trägers, aber auch der Berufsberatung im Hinblick auf junge Menschen, die nicht durch das SGB II unterstützt werden, um vorliegende Unterstützungsbedarfe durch eine sozialpädagogische Beratung und Begleitung besser erkennen zu können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beteiligung von Jugendämtern an einer gemeinsamen Anlaufstelle nicht auf Aufgaben aus dem § 13 SGB VIII beschränken darf. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes kann eine Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder der offenen bzw. aufsuchenden Jugendarbeit ebenfalls eine wichtige Unterstützung darstellen.

deren Standorten wie etwa dem Jugendhaus Bielefeld erfolgt ein gemeinsames Angebot nach dem SGB II und dem SGB VIII. Dies verdeutlicht, dass es jetzt schon keine strukturellen Hindernisse für erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen SGB II, III und VIII unter einem Dach gibt. Bisher vorliegende Evaluationsergebnisse<sup>5</sup> geben klare Hinweise darauf, dass gemeinsame Anlaufstellen deutliche Verbesserungen zur Folge haben. Dies betrifft sowohl den Nutzen für die Zielgruppen selbst, z. B. hinsichtlich einer besseren Abstimmung der Angebote oder einer höheren Geschwindigkeit der Unterstützung, als auch die Effektivität für die beteiligten Institutionen, die häufig eine Erleichterung der eigenen Arbeitssituation oder einen besseren Informations- und Kommunikationsfluss untereinander feststellen. Die Beratungs- und Begleitungsangebote der Jugendsozialarbeit leisten dazu auf operativer Ebene wesentliche Beiträge sowohl hinsichtlich der Verknüpfung der Unterstützungsangebote als auch bei der bedarfsorientierten, individuellen Unterstützung junger Menschen.

# Voraussetzungen für gelingende Zusammenarbeit

Gute Vorschläge für gemeinsame Prozessabläufe oder eine räumliche Zusammenlegung allein werden aber für eine bundesweite und nachhaltige Verbesserung der Zusammenarbeit kaum hinreichend sein. Zum einen werden gemeinsame Anlaufstellen unter einem Dach den Charakter von „Quasi-Organisationen“ oder „Sekundären Organisationen“ haben, die sich parallel zu den beteiligten Jugendämtern, SGB-II-Trägern und Agenturen etablieren und deshalb eine eigenständige Organisationsfunktionalität und -identität herausbilden müssen. Sie bedürfen damit nicht nur exemplarischer Hinweise für die formale Gestaltung von gemeinsamen Strukturen und Prozessabläufen. Mindestens ebenso wichtig erscheint in informeller Hinsicht ein gemeinsamer Organisationsentwicklungsprozess, in dem sich soziales Vertrauen<sup>6</sup> als wichtiger Klebstoff zwischen den beteiligten Akteuren entwickeln kann. Genau dieser Klebstoff scheint häufig noch zu wenig vorhanden zu sein. Wichtige Voraussetzungen dafür sind neben geeigneten Begegnungsräumen und -anlässen insbesondere Kenntnisse der Handlungsverpflichtungen und -möglichkeiten, die an die jeweiligen Sozialgesetzbücher geknüpft sind, sowie der konkret daraus entstehenden Handlungspraxis. Erst aus dieser Anerkennung kann sich das erforderliche gemeinsame Verständnis entwickeln, dass alle am gleichen Ziel der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen arbeiten. Zum anderen bleibt das Problem des zu erwartenden Mehraufwandes zur Finanzierung bestehen. Das betrifft einerseits gesetzbuchübergreifende Ausgaben wie etwa lokale Bestands- und Bedarfserhebungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Evaluation, für die z. B. ein finanzieller Experimentiertopf bereitgestellt werden müsste. Fraglich ist insbesondere aber die Finanzierung der sozialpädagogischen Unterstützung. Die Einbindung von Modellprojekten wie etwa der „Kompetenzagenturen“ stellt angesichts befristeter Finanzierungen keine dauerhafte Lösung dar. Ein Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes, der in seinem Positionspapier eine Neugestaltung des § 13 SGB VIII durch einen „harten“ Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit mehrfachen Problemlagen fordert,<sup>7</sup> geht meiner Meinung nach in die richtige Richtung. Solange die Leistung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit keine kommunale Pflichtleistung ist, scheitert die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen in ärmeren Kommunen spätestens vor der Kommunalaufsicht. //

**Der Autor:** Heiko Bennewitz ist Projektleiter im Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism) und Geschäftsführer der plusquam Gesellschaft für Beratung und systemisches Qualitätsmanagement mbH. E-Mail: heiko.bennewitz@ism-mainz.de

Literatur: Bennewitz, Heiko; Sänger, Ralf: Evaluation der Jugendberufsagentur Mainz. Abschlussbericht, Mainz 2009.

Pingel, Andrea: Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?! Informationen zur Datenlage, bundesweiten Entwicklungen und fachlichem Hintergrund der Diskussion um die Umsetzung der Jugendsozialarbeit durch die (kommunale) Jugendhilfe. Arbeitspapier der Stabsstelle des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, Berlin 2010.

Putnam, Robert: Bowling Alone. The Collapse and Revival of American Community. New York 2000.

Schruth, Peter: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII. Expertengespräch der Kinderkommission des Bundestages zum Thema: „Vorrang der Jugendsozialarbeit und Berufshilfe gemäß SGB VIII gegenüber SGB II“. ZKJ 5/2009, S. 192.

Lesen Sie weiter: Hintergrundmaterial zum Schwerpunkt des Hefes

Weitere Informationen zu den Modellprogrammen „JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region“ des BMFSFJ und „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ der Bundesagentur für Arbeit sowie Veröffentlichungen des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit zur Schnittstellenproblematik finden Sie unter: [www.jugendsozialarbeit.de/161](http://www.jugendsozialarbeit.de/161)

Anmerkungen: <sup>1</sup>One-Stop-Government bezeichnet die Bündelung unterschiedlicher öffentlicher Informations- und Dienstleistungsangebote auf einer gemeinsamen Plattform bzw. an einem gemeinsamen Ort, um die Erledigung aller anfallenden Verwaltungsangelegenheiten an und mit einer Stelle zu ermöglichen. Ein verbreitetes Beispiel hierfür sind Bürgerbüros.

<sup>2</sup>Bielefeld, Darmstadt, Düsseldorf, Nürnberg, Kyffhäuserkreis und Rhein-Hunsrück-Kreis

<sup>3</sup>Vgl. Pingel 2010.

<sup>4</sup>Vgl. z. B. Schruth 2009, S. 192.

<sup>5</sup>Vgl. Bennewitz; Sänger 2009.

<sup>6</sup>Robert Putnam definiert soziales Vertrauen folgendermaßen: “I’ll do this for you now, without expecting anything immediately in return and perhaps without even knowing you, confident that down the road you or someone else will return the favor.” (Putnam 2000, S. 134.)

<sup>7</sup>[http://www.derparitaetische.de/22/?size=small&tx\\_ttnews%5Bttnews%5D=3889&cHash=1d1845da4e](http://www.derparitaetische.de/22/?size=small&tx_ttnews%5Bttnews%5D=3889&cHash=1d1845da4e)



**Zum (notwendigen) Bestand  
der Jugendsozialarbeit als  
Teil der Jugendhilfe**



---

**Die Jugendsozialarbeit hat in den letzten Jahren erheblich an Boden und Fördervolumen verloren – mit dem Ergebnis, dass es keine flächendeckenden und vor allem verlässlichen Hilfsangebote für die jungen Menschen gibt, die am meisten auf eine solche Unterstützung angewiesen sind. Dieser Beitrag will darlegen und begründen, warum Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe stärker abzusichern ist, warum sie erkennbarer und damit bedarfsgerechter werden muss, um gerade auch die Jugendlichen zu erreichen, die mehr und mehr ausgegrenzt werden. Nur aus einer solchen Position heraus kann die Jugendsozialarbeit steuern und rechtskreisübergreifend kooperieren.**

---

Peter Schruth

Zu viele junge Menschen leben in materieller Armut und sind täglich aufs Neue mit den Auswirkungen ihrer miserablen finanziellen Situation auf nahezu alle Lebensbereiche konfrontiert. Sie sind deshalb auf Regelleistungen der Grundsicherung des SGB II angewiesen, dürfen als Volljährige jedoch nicht von zu Hause ausziehen, bis sie 25 Jahre alt sind, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, und werden dreimal häufiger und deutlich umfassender sanktioniert. Viele junge Menschen haben die Regelschule oftmals ohne Abschlusszeugnis verlassen und sehen für sich nicht, wie sie eine berufliche Ausbildung absolvieren sollen, insbesondere wenn ein Migrationshintergrund oder ein ungesicherter Aufenthaltsstatus

# „Der angebotsbezogene ‚Bestand‘ der Jugendsozialarbeit hält nicht Schritt mit den lebensweltbezogenen Anforderungen junger Menschen“

zusätzliche Hindernisse bedeuten. Andere haben mit Straffälligkeit, jugendstrafrechtlichen Maßnahmen, Inhaftierung sowie mit der Schwierigkeit zu tun, nicht über die erforderlichen Ressourcen und Rahmenbedingungen zur Lebensbewältigung zu verfügen. Wieder andere sind überschuldet, leiden an erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, seelischen Erkrankungen oder Abhängigkeiten. Nicht zuletzt sind viele junge Menschen wohnungslos.

Wenn es die problematischen Lebenslagen junger Menschen sind, die vor allem anderen den Bestand der Jugendsozialarbeit definieren, dann lässt sich also eine Fülle an besonderen Problemen benennen, die evident den hilfebedarfsgerechten, lebenslagenorientierten Ausbau der Angebote begründen: Ohne Jugendsozialarbeit scheitern diese jungen Menschen oftmals in ihren Versuchen, einen schulischen Abschluss oder einen Ausbildungsplatz zu erreichen. Dies führt dann zu einem gänzlichen Abtauchen und verschiedenen Formen der prekären Verselbstständigung. Dieser sicherlich nicht einzige, aber vielleicht eindeutigste Adressat/innenkreis der Jugendsozialarbeit bewältigt seine besonderen Arbeitsanforderungen der sozialen Integration in den seltensten Fällen allein mit Ausbildungsplatz- und Lohnarbeitsangeboten, sondern regelmäßig aus der spezifischen Verknüpfung mit sozialpädagogischen Inhalten, mit Freiwilligkeit und Vertrauen, mit kontinuierlichen Begleitungen, nur ganzheitlich formulierbaren Perspektiven in jedem Einzelfall und selbst gewählten Vorstellungen der Selbstverwirklichung. Hierzu passt ganz allgemein der Auftrag der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe: Sie will drohenden oder eingetretenen Desintegrationen begegnen, will jungen Menschen mit sozialpädagogischen Hilfen eine zweite Chance geben. Sie fragt nicht danach, ob ein junger Mensch seine schwierige Lebenslage verschuldet oder herbeigeführt hat – sie fragt aber aus guten sozialpädagogisch-methodischen Gründen danach, ob der junge Mensch seine schwierige Lebenssituation im Sinne einer selbstbestimmt gewollten und von der Fachkraft begleiteten Förderung verändern und daran mitwirken will.

Ein erheblicher Teil der Jugendämter verfügt über kein eigenes Personal, das der Jugendsozialarbeit zuzurechnen wäre. Nur ein Drittel der Jugendämter bezieht die Jugendsozialarbeit in ihre Jugendhilfeplanung ein. Die Förderung der Jugendberufshilfe ist in den letzten Jahren stark rückläufig (minus 20 % zwischen 2004 und 2008); nur noch 41 % der Jugendämter sagen, dass bei ihnen Angebote der Jugendberufshilfe vorhanden bzw. bekannt sind. Mir geht es hier nicht nur um die Tatsache, dass entsprechende Angebote für junge Menschen nicht ausreichend vorgehalten werden – Jugendsozialarbeit wird damit als gesetzlich definierte öffentliche Aufgabe, wie sie in der zentralen Vorschrift des § 13 SGB VIII festgeschrieben ist, als Infrastruktur der Jugendhilfe massiv infrage gestellt.

## Rückgang ohne Nachrang

Die Frage ist nun, was den Rückgang der Jugendsozialarbeit eigentlich bedingt hat und ob das so gewollt oder eben als Folge der neuen Sozialgesetze in Kauf genommen wurde – gewissermaßen als Ergebnis der Verlagerung auf das „Fördern und Fordern“ des SGB II.

Viele Jahre hieß es, § 13 SGB VIII sei als subjektiver Rechtsanspruch und objektive Rechtsverpflichtung zeitgemäß ausgestaltet. Der „harte Rechtsanspruch auf weiche Leistungen“ (so Prof. J. Münder) eröffne gerade wegen seiner tatbestandlichen unbestimmten Rechtsbegriffe kommunale Gestaltungsmöglichkeiten. Dann kamen die §§ 3, 14, 15, 16 ff. SGB II, die als gesetzliche Intention propagiert wurden, die Jugendarbeitslosigkeit weitgehend zu beseitigen. Damit war die Konkurrenz zwischen Hartz IV und der Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe zumindest in der Praxis eröffnet.

Allein mit der neuen Rechtslage ist m. E. die Jugendhilfe aber weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit, noch wurde Jugendsozialarbeit zur reinen Annexleistung der §§ 3 Abs. 2, 14-16 SGB II. Schließlich hat sich auch der Gesetzgeber mit dem § 3 Abs. 2 SGB II nur in Bezug auf die „Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit“ für einen schmaleren Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII entschieden. Ein Abbau der Jugendsozialarbeit kann auch mit dem Verweis auf § 10 SGB VIII und den dort formulierten Nachrang nicht begründet werden. So ist es zu einfach zu sagen: Wo Nachrang steht, gilt der Nachrang. Vielmehr muss für die jeweiligen Leistungsinhalte der Jugendsozialarbeit festgestellt werden, ob die Leistungsinhalte der konkurrierenden Normen (z. B. § 3 Abs. 2 SGB II) überhaupt inhaltlich deckungsgleich sind. Und da eine solche Feststellung der Leistungskonkurrenz sozialrechtlicher Normen – so etwa R. Wiesner in seinem Kommentar zum SGB VIII – ganz wesentlich auf einem Vergleich der Leistungszwecke beruht, entsteht ein fachpolitisches Vakuum, das – so meine These – interessengetrieben, aber nicht rechtsmethodisch und rechtsauslegend verbindlich gefüllt wird. In der Praxis bedeutet das nämlich: Weil den meisten Jugendämtern die Aufgaben der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII neben den sonstigen Jugendhilfeaufgaben zu teuer sind, heißt Vorrang auch bei sozial benachteiligten jungen Menschen mit einem erhöhten jugendhilfebezogenen Unterstützungsbedarf, dass sie vorrangig zum Jobcenter U25 zu gehen haben. So einfach kann die Auslegung der Leistungskonkurrenz sein; pointiert müsste man hinzufügen: So wenig ist korrekte rechtsmethodische Auslegung wert, wenn dem zu große ökonomische Bündnisse entgegenstehen.

Hier schließen sich für mich einige interessante weitere Beobachtungen an: So hat die rechtsdogmatische Aufklärung offensichtlich



nur wenige Leistungsträger der Jugendhilfe bewegt, den § 13 SGB VIII gegen Vereinnahmungen durch das SGB II zu profilieren. Vielmehr wird das Primat der Kostenlast – und wer diese zu tragen habe – oftmals über den gesetzlichen Auftrag gestellt. Offensichtlich transportiert das SGB II grundsätzlich neue sozialpolitische Staatsziele, die über das Gesetz im engeren Sinne auf die übrigen angrenzenden Sozialgesetzbücher ausstrahlen. Allem Anschein nach ist eine neue Profilierung der Jugendsozialarbeit nur in weitgehender Anerkennung der Maximen des SGB II mehrheitsfähig – und nicht zuletzt muss eine an den Lebenslagen der jungen Menschen ausgerichtete Neuausrichtung der Schnittstelle SGB II/SGB VIII auch mit dem Widerstand der etablierten Angebotsstrukturen der Leistungsanbieter rechnen.

## Zum Stand der Debatte um Leistungskonkurrenz und Leistungszweck

Auch wenn dies in der Praxis nicht viel bewirkt, ist es für das weitere Verständnis des Konflikts wichtig, sich über den Leistungszweck der Jugendsozialarbeit im Gegensatz zu SGB II und III zu vergewissern. Jugendhilferechtlich lässt sich zum Leistungszweck der Jugendsozialarbeit sagen, dass sie an einer zweifachen Schnittstelle liegt:

- *jugendhilfeintern an der Nahtstelle zwischen den allgemeinen, offenen, fördernden Angeboten der Jugendarbeit und den auf einzelne junge Menschen bezogenen individuellen Sozialisationshilfen*
- *jugendhilfeextern an der Nahtstelle zum SGB II, zum SGB XII und zur Schule*

Diese doppelte Schnittstelle allein innerhalb des Jugendhilfrechts hat die Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfepolitik schon immer schillernd gemacht, weil vielen Jugendhilfevertreter/innen der Gegenstand zu breit, zu beliebig, zu wenig abgrenzbar innerhalb des SGB VIII erschien.

Die Anwendung des § 13 Abs. 1 SGB VIII setzt einen Vergleich zu der Situation durchschnittlich entwickelter junger Menschen voraus. Bezogen auf die Merkmale „Ausgleich“ und „Überwindung“ sind nur solche sozialpädagogischen Hilfen eine „erhöhte Unterstützung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII, die dem besonderen Bedarf junger Menschen insoweit gerecht werden, als sie „mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen“. Seit Anfang 2005 stehen aber dem Gegenstand der Jugendsozialarbeit die bekannten neuen Gesetzeszwecke des SGB II gegenüber. Das SGB II ist das Gesetz gewordene Nadelöhr der Existenzsicherung auf Sozialhilfeniveau für junge Menschen, die erwerbsfähig sind und über kein weiterführendes schulisches bzw. berufliches Angebot verfügen. Damit werden Fragen der gleichzeitigen Zuständigkeit

# „Der Jugendsozialarbeit fehlt es an der Steuerungsfunktion“

des SGB II und des SGB VIII deutlich. Konkret ist der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII mit dem Inkrafttreten des SGB II tatsächlich insoweit eingeschränkt worden, als die Leistungsträger des SGB II nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für junge Menschen grundsätzlich einen (unverzüglichen) Vermittlungsvorrang in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit erhalten haben. Hintergrund dieses besonderen gesetzlichen Vermittlungsdiktates ist der Anspruch des Gesetzgebers, Jugendarbeitslosigkeit nach Erfüllung der Schulpflicht weitestgehend zu reduzieren, um dadurch zu vermeiden, dass sich junge Arbeitslose an den Bezug von Sozialleistungen gewöhnen. Andererseits greift dieser nur dann, wenn die Leistungsberechtigten über keinen Berufsabschluss verfügen, keinen speziell sozialpädagogischen Hilfebedarf haben und nur so lange, wie die Vermittlungsbemühungen der Leistungsträger des SGB II in vorrangig Ausbildung und in dazu nachrangig qualifizierende Beschäftigung nicht daran scheitern, dass wegen des erhöhten Unterstützungsbedarfs nach § 13 Abs.1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfe erforderlich wird.<sup>1</sup>

Grundsätzlich konkurrieren in den Auffassungen um die Gestaltungsoptionen des § 13 SGB VIII zwei Ansichten, die auch Einfluss auf die Auslegung der hier fraglichen Leistungskonkurrenz nehmen:

- *Die einen plädieren jugendhilfepolitisch für eine weite Ausgestaltung der sozialpädagogischen Anteile im SGB II/SGB III und favorisieren die Arbeitsmarktintegration als maßgebliche Grundlage sozialer Integration junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen (sog. lohnarbeitszentrierte Position).*
- *Die anderen vertreten die Auffassung, dass der gesetzliche Alleinstellungsauftrag des SGB VIII, das Recht junger Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII), eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe sei und bleiben müsse und diese besondere Aufgabenstellung des § 13 SGB VIII dringend zu stärken sei. Dies deshalb, weil für einige Zielgruppen der Jugendsozialarbeit (z. B. Schulverweigerer, Ausbildungsabbrecher, Dauerarbeitslose, Wohnungslose, Überschuldete, junge Menschen ohne festen Aufenthaltsstatus, Straßencliquen) nicht die dauerhafte Arbeitsmarktintegration an erster Stelle stehe (sog. Aliud-Position).*

Als Vertreter dieser Aliud-Position gehe ich davon aus, dass der Gesetzgeber des SGB II die Regelungen des § 13 SGB VIII deshalb unberührt gelassen hat, weil er offensichtlich wollte, dass die Aufgaben und jugendhilfespezifischen Methoden der Jugendsozialarbeit nicht ersetzt, sondern durch das SGB II nur ergänzt werden sollten. In diesem Sinne ist der weitergehende Förderaspekt der sozialen Integration für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen gesetzeskonform anzuwenden:

Junge Menschen brauchen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung mehr als Vermittlung in lediglich regelmäßig verfügbare Arbeitsgelegenheiten. Sie sollen in Selbstbestimmung sozial lernen können, ohne durch den fremdbestimmten Druck zur Mitwirkung ständig vor der Drohung oder Durchführung übermäßiger Sanktionen zu stehen. Nach meinen Feststellungen sind aber die Leistungszwecke des SGB II und SGB VIII grundsätzlich so unterschiedlich, dass sie miteinander so unvereinbar sind wie Feuer und Wasser. Dies wurde verstärkt durch die letzte Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die das Regiment des SGB III und seiner Ausschreibungspraxis noch weiter ausgedehnt und – wie etwa mit dem Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 SGB II) – Handlungsspielräume und Fördermöglichkeiten weiter eingeschränkt hat.

## Kann Kooperation trotzdem gelingen?

In der Praxis bzw. der erforderlichen Anwendung kann sich die Jugendsozialarbeit gegenwärtig nicht gegenüber den Problemen der Leistungskonkurrenz zwischen dem SGB II und § 13 SGB VIII behaupten. Gibt es überhaupt Chancen, unter Wahrung des jeweils eigenständigen und gegensätzlichen Leistungsprofils beider Leistungsträger koproduktive Ansätze im jeweils gesetzlichen Rahmen zu finden?

Eine Kooperation ist möglich, die bestehenden Probleme in der Praxis bezüglich der Schnittstelle SGB II und SGB VIII haben jedoch insbesondere drei Gründe:

- **Eine verantwortliche Steuerungsfunktion der Jugendsozialarbeit fehlt:** Zu einer hilfebedarfsgerechten Gestaltung der Schnittstelle zwischen dem SGB II und § 13 SGB VIII gehört auch ganz wesentlich eine deutlichere Verfahrensverantwortung der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit. Es fehlt in diesem Bereich eine Steuerungsfunktion mit einem Prozessverantwortlichen, der den Entwicklungsprozess des jungen Menschen übergreifend begleitet.
- **Sondersanktionierungen für junge Menschen (U25):** Die unerträglichen Sondersanktionsfolgen für junge Menschen im SGB II, wie sie im IAB-Kurzbericht 10/2010 dargestellt sind, müssen beseitigt werden. Allerdings bleibt unter den Kommentatoren des Jugendhilferechts der leistungskonkurrenente Umgang mit den Sanktionsfolgen des SGB II für junge Menschen strittig. Die einen vertreten die Auffassung, dass hier der Vorrang des SGB II gelten solle und danach junge Menschen, die ihren Anspruch auf Geldleistungen nach dem SGB II verloren haben, nicht auf Leistungen des § 13 SGB VIII zugreifen können. Die Gegenposition, die auch ich vertrete, geht – ähnlich wie das SGB XII – von dem jeweils aktuellen tatsächlichen Bedarf eines jungen

---

Menschen aus und eröffnet Leistungen des § 13 SGB VIII auch für nach dem SGB II sanktionierte junge Menschen, soweit sie anspruchsberechtigt sind. Jugendhilfe kennt grundsätzlich keine Sanktionierung, will unterstützen, beraten, begleiten, wenn junge Menschen sozialpädagogische Hilfe brauchen und wollen. Es steht nirgendwo im § 13 SGB VIII, dass nur diejenigen jungen Menschen benachteiligt sind, die wegen fehlender Mitwirkung von einer anderen Behörde sanktioniert worden sind. Hier gilt es meines Erachtens, an den sozialpädagogischen Grundlagen der Jugendhilfe festzuhalten und diese nicht von den jugendhilfefördernden Prinzipien des Forderns des SGB II unterminieren zu lassen.

- **Kooperationsvereinbarungen bestehen nur auf dem Papier:** Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zur Schnittstelle zwischen Jobcenter und Jugendamt gehören überprüft: So fehlen z. B. Checklisten und Clearingverfahren zur Schnittstelle, es fehlen alltagstaugliche Verfahrensabläufe der Zusammenarbeit, es fehlen Regularien im Falle der Uneinigkeit über sachliche Zuständigkeitsfragen. Maßgeblich müsste für die Gestaltung der Schnittstelle die Übertragung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII sein.

Auch möglicherweise gelingende Kooperationen ersetzen nicht den grundsätzlichen Reformbedarf, den ich prinzipiell für den Stärkungsbedarf der Jugendsozialarbeit sehe – vielmehr wäre dies Voraussetzung für eine stärkere Steuerung und Kooperation.

Dass Jugendsozialarbeit im Kontext des sozialstaatlichen Grundverständnisses des SGB VIII der Stärkung bedarf, weil die Angebote des SGB II für viele junge Menschen nicht deren komplexe Alltagsprobleme, deren Erfahrungen des Scheiterns, deren Lern- und Verselbstständigungsprobleme aufnehmen, sondern diese im Gegenteil verschärfen (vgl. Auszugsverbot nach § 22 Abs. 2a SGB II), habe ich ausführlich dargelegt. Für eine solche Stärkung reichen – so zeigt die Erfahrung – Lobbyismus und moralische Appelle nicht aus. Auch die ombudshaftliche Stärkung der betroffenen Rechte kann nur helfen, jeweils individuell Recht durchzusetzen. Es bedarf daher einer gesetzlichen Neujustierung der Schnittstelle SGB II und SGB VIII, um zur Rückgewinnung einer rechtsverbindlichen Anwendung der Jugendsozialarbeit und damit zu deutlich weniger Reibungsverlusten für anspruchsberechtigte junge Menschen zu kommen. //

**Der Autor: Prof. Dr. Peter Schruth ist Professor für Recht in der sozialen Arbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal.**

Literatur: Fülber, Paul; Münchmeier, Richard: Handbuch der Jugendsozialarbeit, 2 Bände. Münster 2001.

Götz, Susanne; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Schreyer, Franziska: „Unter dem Existenzminimum. Sanktionen im SGB II.“ IAB-Kurzbericht 10/2010.

Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, 3. Auflage. Baden-Baden 2009.

Münder, Johannes; Schruth, Peter: „Zur Rechtsqualität des § 13 SGB VIII“. ZfJ 2002, 125.

Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard: Kinder- und Jugendhilferecht – Handbuch. Baden-Baden 2007.

Schruth, Peter: „Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII“. ZfJ 2005, 223.

Anmerkungen: <sup>1</sup>Generell lassen sich nur grob evidente Gruppen von Leistungsberechtigten nach ihrer relativ eindeutigen Benachteiligung/Beeinträchtigung als Betreuungskunden nach der BA-Definition oder aufgrund von schulischen, beruflichen bzw. biografisch-persönlichen Bildungsbenachteiligungen beschreiben (z. B. fehlende schulische Bildungsabschlüsse, Sprachbarrieren von jungen Migrant/innen, fehlende Chancen am Ausbildungsmarkt, Ausbildungsabbrüche). Bezogen auf diesen Personenkreis hat das zur Folge, dass der Vorrang des öffentlichen Jugendhilfeträgers über die Feststellung des möglichen Hilfebedarfs nach § 13 SGB VIII naheliegt. Gegebenenfalls endet hier im Einzelfall die Kompetenz des SGB-II-Leistungsträgers als Fachbehörde zur Ausbildungsplatz- und Arbeitsvermittlung und ist der Leistungsträger des SGB VIII als sozialpädagogische Fachbehörde zur Klärung der vorrangigen Leistungsverpflichtung nach § 13 SGB VIII handlungsverpflichtet.

# SGB II & Jugendhilfe



## Unterschiedliche Systeme – verschiedene Welten?

Diana Eschelbach

**M**it Inkrafttreten des SGB II<sup>1</sup> zum 01.01.2005 wurde dem zu diesem Zeitpunkt seit 15 Jahren etablierten SGB VIII – dem Kinder- und Jugendhilferecht – ein System gegenübergestellt, das sich in mehrfacher Hinsicht von dem der Jugendhilfe unterscheidet.<sup>2</sup> Wie sich diese Unterschiede in den wesentlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe für die betroffenen Jugendlichen und ihre Familien auswirken, möchte ich im Folgenden kurz skizzieren:

Ein erklärtes Ziel der Reform der Arbeitsförderung war die Ermöglichung von Unterstützungsleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige aus einer Hand durch Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, um die Menschen besser in Erwerbstätigkeit zu bringen. Die Träger der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die Jobcenter der ARGEN und Optionskommunen, sollten diese Unterstützung zur beruflichen Integration übernehmen.

Der berühmt berüchtigte Leitsatz dabei lautet „Fördern und Fordern“ (Überschrift Kapitel 1 SGB II). An dieser Stelle wird der Unterschied zum System der Jugendhilfe bereits deutlich: Deren Leitgedanke findet sich ebenfalls am Anfang des Gesetzes, in § 1 Abs. 1 SGB VIII:

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Dabei hat die Jugendhilfe in der Regel das gesamte Familiensystem im Blick und den Anspruch, junge Menschen ganzheitlich zu unterstützen, um nicht nur ihre berufliche, sondern auch ihre soziale Integration und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Aber auch die Jugendhilfe fordert, nämlich die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft.<sup>3</sup>

## Was hat sich durch das SGB II für Kinder, Jugendliche und Familien geändert?

### • Hilfen zur Erziehung

Bei den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sowie der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII handelt es sich um pädagogische Leistungen, die nur bei Gewährung in vollstationärer Form als Annex hierzu

# „Schwierigkeiten gerade für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene“

auch Unterhaltszahlungen ermöglichen. Für die Entscheidung, ob eine Hilfe gewährt wird, kommt es allein darauf an, ob diese geeignet und notwendig ist, um den Jugendhilfebedarf zu decken. Die materielle Situation der Familie spielt höchstens insofern eine Rolle, dass sie den Hilfebedarf möglicherweise mit bedingt.<sup>4</sup> Einen direkten Einfluss auf den Bezug von SGB-II-Leistungen hat die Gewährung einer erzieherischen Hilfe ebenso wenig, wie dies umgekehrt der Fall ist.

In der praktischen Ausgestaltung der Hilfe kann das SGB II vor allem im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogischen Familienhilfe Thema sein, wenn die betreuende Fachkraft die Familie hierzu berät.

## • Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

*Beispiel: Ein alleinerziehender Vater im ALG-II-Bezug wird vom Jobcenter aufgefordert zu arbeiten, als sich eine entsprechende Gelegenheit bietet; das Kleinkind soll während der Arbeitszeit in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden. Das Jugendamt spricht sich hingegen im Hinblick auf die Gesamtsituation in der Familie und der Entwicklung des Kindes dafür aus, dass der Vater kurz nach dem Tod der Mutter zunächst zu Hause bleibt und selber das Kind betreut.*

In dieser Fallkonstellation treten die Systemunterschiede deutlich zutage: Der Fallmanager im Jobcenter kann nicht flexibel auf den konkreten Bedarf der Familie reagieren, Öffnungs- und Härtefallklauseln sind nicht vorgesehen. Die Sozialarbeiterin im Sozialen Dienst des Jugendamts hat das Kindeswohl im Blick und kann den Spielraum des SGB VIII nutzen, um eine im Einzelfall fachlich angemessene Hilfe zu installieren, die ganzheitlich für die Familie wirken kann.

## • Jugendsozialarbeit

Vor allem im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe) als Teilbereich der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII spielt die Jugendhilfe häufig kaum noch eine Rolle – dies unterstreichen auch andere Artikel dieser Ausgabe. Das Übergangssystem von der Schule in den Beruf ist heute weitgehend über SGB II und die Arbeitsförderung nach SGB III organisiert und finanziert.<sup>5</sup> Dies bedeutet aber auch, dass nicht die Prinzipien der Jugendhilfe anwendbar sind, sondern die besonderen Regelungen und Logiken der anderen Systeme – wie die Ausschreibungspflicht und die Mechanismen der Sanktionierung – greifen.

Da alle drei Bücher des Sozialgesetzbuchs Regelungen zur beruflichen Integration junger Menschen enthalten, wurden durch die notwendigen Regelungen zum Vor- und Nachrang in § 10 SGB VIII Abgrenzungsprobleme an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII geschaffen. Diese führen nicht selten zu Lücken und Ausfällen in der Unterstützung für junge Menschen („Bermudadreieck“<sup>6,7</sup>).

Für die Jugendsozialarbeit gilt gleich ein doppelter Nachrang, denn entsprechende Jugendhilfeleistungen sind nur dann vorgesehen, „soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird“ (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

## Besondere Regelungen des SGB II für die „U25“ und ihre Folgen

Betrachtet man den Kreis derjenigen jungen ALG-II-Bezieher, die selbst als erwerbsfähige Hilfebedürftige gelten (also ab 15 Jahre alt sind und mindestens drei Stunden in der Woche arbeiten können), fallen die besonderen Regelungen für junge Menschen unter 25 Jahren ins Auge: Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind sie unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln, damit sich die Arbeitslosigkeit nicht verfestigen kann. Vorgaben für Passung, Nachhaltigkeit und Angemessenheit der zu vermittelnden Tätigkeiten stellt das Gesetz nicht auf. Da der Zweck der Vermittlung klar ist, nämlich die materielle Hilfebedürftigkeit möglichst zu beenden, sind Zielvorgaben nicht vorgesehen. Erfüllen U25er die Bedingungen der für sie geltenden (abgeschlossenen oder erlassenen) Eingliederungsvereinbarung nicht, droht ihnen im Vergleich zu älteren Hilfeempfängern eine verschärfte Sanktionierung; bei wiederholter Pflichtverletzung wird das ALG II um 100 % gekürzt (§ 31 Abs. 5 SGB II). Den U25ern ist es nur im Ausnahmefall erlaubt, aus dem Haushalt der Bedarfsgemeinschaft der Eltern auszuziehen (Auszugsverbot, § 22 Abs. 2a SGB II).

Durch die benannten besonderen Regelungen ergeben sich höchst belastende Lebensumstände, insbesondere für benachteiligte und belastete junge Menschen. Unpassende und unbefriedigende Arbeitsgelegenheiten, Nullsanktionierung und die Erschwernis der Verselbstständigung können die Integration stark gefährden.



Der Bedarf benachteiligter junger Menschen geht über die rein berufliche Integration hinaus, sie benötigen eine sozialpädagogisch begleitete ganzheitliche Förderung, um die soziale Integration zu erreichen. Befinden sie sich im System des SGB II, stehen ihnen meist weder die geeigneten Angebote noch die für ihre Bedarfe geschulten Ansprechpartner/innen zur Verfügung, denn bei den Grundsicherungsträgern sind häufig keine pädagogischen Fachkräfte beschäftigt.

Hinzu kommt, dass das Förder- und Maßnahmesystem komplex und unüberschaubar ist und die Projektlaufzeiten und zeitlichen Vorgaben für die Höchstmaßnahmedauer pro Hilfeempfänger oft nur eine kurzfristige Unterstützung ermöglichen.

Um eine bestmögliche und nachhaltig zielführende Unterstützung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener zu erreichen und die Klippen der Schnittstellenproblematik zwischen den verschiedenen Hilfesystemen zu umschiffen, braucht es notwendig eine gute Kooperation aller Beteiligten – vor allem der Grundsicherung und der Jugendhilfe. Doch trotz bestehender Gebote zur Zusammenarbeit (§ 18 SGB II, § 81 SGB VIII) findet sich in der Praxis kaum systematische Kooperation, die über das Einzelengagement motivierter Mitarbeiter/innen in beiden Systemen hinausgeht.<sup>8</sup> Es gibt aber durchaus einzelne Leuchtturmprojekte, die Wege für eine strukturelle Zusammenarbeit – etwa räumlich in Jugendberufsagenturen oder durch gemeinsam entworfene und finanzierte Angebote – aufzeigen.<sup>9</sup>

## Perspektiven: Flexibilisierung der Eingliederung in Arbeit und Vorrang der Jugendsozialarbeit

Damit junge Menschen zu einer eigenständigen Lebensführung einschließlich einer Erwerbstätigkeit hingeführt werden können, braucht es eine Flexibilisierung des mechanischen Systems des SGB II im Bereich der Eingliederung in Arbeit. Notwendig sind ein individuelles, lebensweltorientiertes Fördern und Fordern und eine verbindliche Kooperation, die eine Monopolstellung bei der Steuerung des Hilfeprozesses vermeidet.

Für integrationsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene ist darüber hinaus die vorrangige Zuständigkeit der Jugendhilfe geboten.<sup>10</sup> Denn nur das ganzheitlich lebensweltorientierte und nachhaltig individuell begleitende System der Jugendhilfe bietet diesen jungen Menschen die oft dringend notwendige Unterstützung. //

Die Autorin: Diana Eschelbach arbeitet in der Rechtsberatung/Rechtspolitik beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). - E-Mail: [eschelbach@dijuf.de](mailto:eschelbach@dijuf.de)

In einem aktuellen Positionspapier der AGJ wird ebenfalls auf die Schnittstellenprobleme zwischen SGB II, III und VIII hingewiesen: „Für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche werden meist ausschließlich die Förderungsinstrumente gemäß SGB II und III erbracht. Damit erfolgen die Hilfen weniger nach den häufig komplexeren Bedarfen der Jugendlichen. Sie richten sich vielmehr allein an dem Ziel aus, eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. SGB II und III sind im Gegensatz zum SGB VIII nicht gesondert auf die spezifischen Lebenslagen junger Menschen und auf ihre besonderen Bedürfnisse für die Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet. Allerdings ist inzwischen eindeutig belegt, dass Verweildauer im und Ausstiegsmöglichkeiten aus dem System der Grundsicherung abhängig sind vom persönlichen Lebenshintergrund. Die Kumulation verschiedener Problemlagen führt zu einer Verstetigung des Bezuges. Vermittler haben unter Effektivitätsaspekten und vor dem Hintergrund fehlender Angebote nur eingeschränkte Möglichkeiten, auf die Stabilisierung der jungen Menschen einzuwirken. Über kommunale Leistungen, wie Familienberatungsstellen oder die Schuldnerberatung, wird oft nicht informiert. Auch das in der Kinder- und Jugendhilfe gängige Partizipationsverständnis ist im SGB II nicht gegeben. Vor allem benachteiligte Jugendliche bedürfen eines intensiveren Unterstützungsprozesses, bei dem einzelne Förderleistungen zielgerichtet und modular aufgebaut werden und ihre biografische Entwicklung begleiten. Dagegen entstehen für benachteiligte Jugendliche vielfach Lücken in der Förderung, weil entsprechende Plätze in Maßnahmen fehlen oder Anschlüsse nicht rechtzeitig geplant werden.“ (Auszug aus: „Chancen für junge Menschen beim Übergang von Schule zu Beruf verbessern – Schnittstellenprobleme zwischen SGB II, III und VIII beheben.“ Positionierung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.)

Literatur: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege/Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAGFW/BMAS): Dokumentation der Fachtagung am 13.01.2010 „Hand in Hand: Arbeitsförderung und öffentliche Jugendhilfe – Hilfen der Sozialgesetzbücher II, III und VIII“, verfügbar unter [www.bagfw.de](http://www.bagfw.de).

Bennewitz, Heiko: Ungleiche Partner: Das schwierige Zusammenfinden von SGB II-Trägern und Jugendhilfe bei der beruflichen Integration junger Menschen, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2008, S. 70-82.

Claus, Frieder: Unter 25-Jährige zwischen SGB VIII, II und XII, Forum Erziehungshilfen 2008, S. 249-250.

Hofmann, Tina/Struck, Norbert: Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfe 2004, S. 237-245.

Kunkel, Peter-Christian: Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 2007,

S. 397-404.

Schruth, Peter: An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs. 2 SGB II, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2006, S. 137-139.

Schruth, Peter: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII. Expertengespräch der Kinderkommission des Bundestages zum Thema: „Vorrang der Jugendsozialarbeit und Berufshilfe gemäß SGB VIII gegenüber SGB II“, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2009, S. 189-193.

Spindler, Helga: Die Auswirkungen von Hartz IV auf Hilfen zur Berufseinmündung für junge Menschen. In: Oxenknecht-Witzsch, Renate/Ernst, Rüdiger/Horlbeck, Marie-Luise (Hrsg.): Soziale Arbeit und Soziales Recht. 2009, S. 171-178.

Tammen, Britta: Die Rechtsstellung der unter 25-Jährigen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Teil 1). Grundzüge des Leistungsrechts nach dem SGB II, Unsere Jugend 2008, S. 434-442.

Tammen, Britta: Die Rechtsstellung der unter 25-Jährigen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Teil 2). Besonderheiten für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Unsere Jugend 2009, S. 34-42.

Tammen, Britta;Trenczek, Thomas, Kommentierung zu § 27, in: Münder, Johannes;Meysen, Thomas;Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2009.

Würfel, Walter: „Förderung der beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt“. Der Auftrag der Jugendberufshilfe wird durch die Arbeitsmarktreformen und den Streit um die Zuständigkeiten behindert, Blätter der Wohlfahrtspflege 2008, S. 53-55.

Anmerkungen: <sup>1</sup>BGBl. I 2003, 2954.

<sup>2</sup>Vgl. Spindler 2009, S. 171; Hofmann/Struck 2004, S. 237 f.; Tammen 2008, S. 434, und 2009, S. 34.

<sup>3</sup>Ausführlich dazu: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, S. 67.

<sup>4</sup>Tammen/Trenczek 2009, Rn 7.

<sup>5</sup>Würfel 2008, S. 53.

<sup>6</sup>Kunkel 2007, S. 397.

<sup>7</sup>Vgl. statt vieler Schruth 2006, 137 und 2009, 189; Claus 2008, 249.

<sup>8</sup>Vgl. Bennewitz 2008, S. 70.

<sup>9</sup>Vgl. die Dokumentation der Fachtagung der BAGFW mit dem BMAS am 13.01.2010 „Hand in Hand: Arbeitsförderung und öffentliche Jugendhilfe – Hilfen der Sozialgesetzbücher II, III und VIII“, verfügbar unter [www.bagfw.de](http://www.bagfw.de), sowie die Beispiele etwa aus Bielefeld oder Düsseldorf in diesem Heft.

<sup>10</sup>Vgl. auch Schruth in diesem Heft. Einen überzeugenden Vorschlag hierfür macht das Positionspapier des PARITÄTISCHEN Gesamtverbands (vgl. Hofmann in diesem Heft).

---



# *Kooperation ist möglich und nötig*

---

## **Zusammenarbeit in der Jugendsozialarbeit mit SGB II, III und VIII**

---

Christian Hampel

**K**ooperation ist nicht nur möglich, sondern aus meiner Sicht ganz klar das Gebot der Stunde! § 13 Abs. 4 SGB VIII schreibt vor, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit mit anderen Stellen abgestimmt werden sollen. Vergleichbare Regelungen finden sich auch an zahlreichen anderen Stellen in den unterschiedlichen Rechtskreisen der Sozialgesetzgebung (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB III – Arbeitsförderung, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB XII – Sozialhilfe), sodass der Boden für die Kooperation sicher gut bereitet ist. Ähnlich verhält es sich bei den Empfehlungen und schriftlichen Hinweisen zur Kooperation im Übergangsfeld Schule – Ausbildung – Beruf. Beispielhaft sei hier nur hingewiesen auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und der Bundesagentur für Arbeit für die kommunale Ebene der Kin-

der- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) vom September 2005 sowie die Empfehlungen der Bundesagentur für Arbeit zur Kooperation zwischen Trägern der Grundsicherung und der Jugendhilfe (HEGA 12/08 – 38).

Wie diese Vorschriften und Empfehlungen zur Kooperation in die Praxis umgesetzt werden können, soll anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden. Dabei fällt auf, dass zwischen unterschiedlichen Teilen des Sozialgesetzbuches nicht unbedingt „Schnittstellen“ vorhanden sind oder sein müssen, die auch zu „Schnittstellenproblemen“ führen. Vielmehr verläuft die Zusammenarbeit häufig problemlos, wie Beispiele von ausgewählten Fördermöglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe und mit anderen Teilen des Sozialgesetzbuches zeigen.

---

## Jugendsozialarbeit reicht über die Jugendhilfe hinaus

Der Kinder- und Jugendhilfe ist die Aufgabe zugewiesen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Der § 13 SGB VIII enthält nähere Regelungen für die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind: sozialpädagogische Hilfen (Abs. 1), sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Abs. 2) und die Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (Abs. 3). Absatz 4 schließlich schreibt vor, dass Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, Trägern der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie Trägern von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden sollen. Diese Formulierung und die seinerzeitige Begründung der Bundesregierung zu § 13 SGB VIII, dass die Jugendsozialarbeit einen über den Bereich der Jugendhilfe hinausreichenden Charakter habe,<sup>1</sup> deuten auf weitere Zuständigkeiten für junge Menschen im Übergang Schule-Beruf hin.

Als wesentlich sind hier sicherlich die Arbeitsförderung und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu nennen. Die Erstgenannte hat u. a. die Aufgabe der Förderung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen, die ohne Unterstützung eine Berufsvorbereitung, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können (vgl. § 245 Abs. 1 SGB III). Auch das SGB II hat die jungen Hilfebedürftigen (U25) besonders im Blick; sie sollen unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit vermittelt werden (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II).

## Jugendsozialarbeit konkret – Umsetzungsformen von § 13 SGB VIII

Die kommunale Jugendhilfe bietet differenzierte und vielfältige Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf an. Auch wenn sie regional unterschiedlich verteilt sind und einige öffentliche Jugendhilfeträger keine Angebote der Jugendsozialarbeit vorhalten,<sup>2</sup> sind doch grundsätzlich alle gesetzlichen Fördermöglichkeiten des § 13 SGB VIII auch in der Praxis vorzufinden:

- § 13 Abs. 1 in Form von sozialpädagogischen Hilfen und Beratung an der Schule oder im Übergang Schule-Beruf; im Angebot

*sind auch mobile und aufsuchende Beratung sowie die Förderung von bestimmten Zielgruppen wie Mädchen und jungen Frauen oder jungen Menschen mit Migrationshintergrund;*

- § 13 Abs. 2 wird durch Angebote der Berufshinführung und -vorbereitung sowie der Beschäftigungsförderung mit sozialpädagogischer Begleitung umgesetzt;
- § 13 Abs. 3 durch die Förderung junger Menschen in Jugendwohnheimen, Wohngemeinschaften und anderen sozialpädagogisch betreuten Wohnformen.

Auch Bund und Länder nehmen ihre Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe wahr. Die fachliche zuständige oberste Bundesbehörde, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), soll gem. § 83 SGB VIII die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern. Sie tut dies durch die Förderung von Modellprogrammen, z. B. durch die Programme „Kompetenzagenturen“ und „Schulverweigerung – Die 2. Chance“. Bei diesen Programmen, die im Übrigen durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden, ist immer auch die Kommune bzw. die kommunale Jugendhilfe an der Förderung beteiligt. Im Jahre 2010 sind diese Modelle, die Förderung der Jugendmigrationsdienste sowie das Programm „Stärken vor Ort“ in einer Initiative „JUGEND STÄRKEN“ zusammengefasst und weiterentwickelt worden. Inzwischen ist ein Netzwerk aus über 1.000 Standorten mit Förderprogrammen für unterschiedliche Zielgruppen entstanden.

Auch die Länder steuern einen Teil zur Finanzierung bei: Das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise fördert – auf der Grundlage von § 13 SGB VIII – durch § 13 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW und durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW verschiedene Angebote der niedrigschwelligen Beratung und Betreuung, Persönlichkeitsstabilisierung und berufliche (Teil-)Qualifikationen, die die Eingliederung junger Menschen in Beruf und Gesellschaft erleichtern helfen.

## Jugendsozialarbeit in Kooperation – innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe

Kooperationsformen der Jugendsozialarbeit sind zunächst innerhalb der Jugendhilfe selber zu finden. Die Förderung der Jugendsozialarbeit z. B. kann mit der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) kombiniert werden. Der vom Bundesgesetzgeber gesteckte Rahmen, nach dem die pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen gem. § 27 Abs. 3 bei Bedarf mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII verbunden werden können, wird von den Bundesländern mit

je eigenen Regelungen umgesetzt. Als Beispiel sei hier angeführt die Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff. SGB VIII vom 07.12.2001. Auf dieser Grundlage sind zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen anbieten, Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte getroffen worden. In den dazugehörigen Arbeitshilfen werden Zieldefinitionen der einzelnen Leistungsbereiche vorgenommen, z. B. Arbeitshilfe IV: Ziele der Leistungen gem. § 27 (3) im Sinne von § 13 (2) SGB VIII. Benannt sind hier schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration.



Ein weiteres Beispiel liefert das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen. Die in § 13 Abs. 3 SGB VIII gegebene Möglichkeit, während einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform zu erhalten, steht grundsätzlich allen jungen Menschen (bis 27 Jahre) offen. Die Praxis zeigt, dass den unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen auch unterschiedliche Rechtsformen der Hilfe folgen können. Ein erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII ist ein Grund für das Jugendwohnen, die stationäre Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ein zweiter Bezug. Aber es gibt auch Jugendliche, die aufgrund von Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 3 SGB VIII in einem Jugendwohnheim sozialpädagogisch begleitet werden. Eine weitere Zielgruppe sind junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Die erstgenannte Gruppe, junge Menschen mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, kann über § 13 Abs. 1

SGB VIII zusätzliche Hilfen im Jugendwohnheim erhalten, die über die allgemeinen Angebote der sozialpädagogischen Begleitung hinausgehen. Damit kann der Personalschlüssel bis auf ein Verhältnis von 1:4 oder 1:5 verbessert werden, um intensivere Betreuung zu ermöglichen; das Personal kann für diese zusätzlichen Arbeiten weitergebildet werden. Außerdem findet eine ausführlichere Förderplanung statt, die auch spezielle Hilfen wie etwa Sprach- und Integrationsangebote für junge Migrant/innen vorsehen kann. Ein solches Leistungsangebot im Jugendwohnheim stellt modellartig das Jugendamt in Köln zur Verfügung.

Das Jugendwohnen wendet sich darüber hinaus auch noch an arbeitsmarktbenachteiligte junge Menschen nach dem SGB III – und verweist damit gleichzeitig auf externe Kooperationsformen.<sup>3</sup>

## Kooperation mit anderen Partnern

Die mögliche Kombination von Fördermöglichkeiten für junge Menschen geht über den Rahmen des SGB VIII hinaus. Grundsätzlich kann zunächst das SGB II zur Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf verschiedene Instrumente des SGB III zurückgreifen (vgl. § 16 Abs. 1 SGB II). Darüber hinaus sind auch verschiedene andere Förderkombinationen möglich. Dies möchte ich an einigen gelungenen Praxisbeispielen verdeutlichen:

*Zuerst nach Nordrhein-Westfalen: Junge Mütter (unter 18 Jahren), die bislang über § 19 SGB VIII in einer Mutter-und-Kind-Einrichtung untergebracht sind, möchten ihre berufliche Qualifizierung vorantreiben. Nach entsprechender Beratung durch eine Einrichtung der Jugendberufshilfe und Prüfung durch die Agentur für Arbeit wird ihnen ein Ausbildungsvertrag in einer Reha-Ausbildung nach § 102 Abs. 1 SGB III angeboten. Die Kosten für die Ausbildung trägt die Agentur für Arbeit, die der Unterbringung das zuständige Jugendamt. Damit gleichermaßen berufliche Qualifizierung sowie Kindeserziehung und -versorgung sichergestellt sind, wird mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer und Zustimmung der Arbeitsagentur eine Teilzeitausbildung mit 30 Wochenstunden bei dreijähriger Ausbildungsdauer vereinbart. Durch tägliche Lernzeiten, Kinderbetreuung sowie Hausaufgabenhilfe für die Mütter können Überforderungen aufgrund der verkürzten Wochenarbeitszeit kompensiert werden. Auf diese Art werden aktuell zwei junge Mütter in einer Jugendberufshilfeeinrichtung mit abgeschlossenem Wohnheim in Paderborn unterstützt.*

*Ein weiteres Beispiel stammt aus Baden-Württemberg: Im Rahmen eines ESF-Projektes werden in Mannheim jährlich 12 bis 15 junge Mütter auf eine Berufsausbildung in Teilzeit vorbereitet. Hier werden die Schnittstellen besonders deutlich: Die jungen Frauen stehen an der Schwelle vom SGB-II-Bezug – aus dem sie mit ihren*

---

*Kleinkindern kommen – zum SGB VIII – das die Kinderbetreuung fördern wird – sowie zum SGB III – das die Ausbildung unterstützt. Hier sind besonders die ausbildungsbegleitenden Hilfen im Blick und die neben der Ausbildungsvergütung im Betrieb noch zu beantragende Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sowie ergänzend Sozialgeld für die Kinder, wenn die jungen Mütter alleine wohnen. Tatsächlich traten hier zunächst Schnittstellenprobleme auf, da mit Beginn der Ausbildung die jungen Mütter aus dem SGB-II-Bezug herausfielen, die Leistungen nach SGB III aber noch nicht beantragt oder bewilligt waren. Hier konnten Förderlücken von zwei bis drei Monaten mit Vorschüssen oder Stiftungsgeldern überbrückt werden. Durch Absprachen mit der zuständigen ARGE und dem Leistungsteam der Agentur für Arbeit konnten die Übergangsprobleme beseitigt werden durch eine frühere Antragstellung auf BAB und die übergangsweise Weitergewährung von ALG II. Auch die Betreuung für Kleinkinder in der Krippe oder bei der Tagesmutter klappt problemlos, wenn der Ausbildungsvertrag früh vorliegt. Die Finanzierung wird zunächst im Rahmen von BAB gewährleistet. Sollten die hierin enthaltenen Mittel für Kinderbetreuung nicht ausreichen, kann der öffentliche Jugendhilfeträger sich gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII an den Kosten beteiligen.*

*Die angedeuteten Klippen ließen sich durch den Einsatz von Sozialpädagoginnen umschiffen, die in spezifischen Netzwerken und mit den relevanten Akteuren tätig sind. Das ist umso erfreulicher, als es sich in diesem Projekt um sehr motivierte junge Frauen handelt, die sich auf den Weg zu einer positiven beruflichen Zukunft gemacht haben.*

---

**„Schon an diesen wenigen Beispielen zeigt sich, dass Kooperationen über die Grenzen einzelner Teile des Sozialgesetzbuches hinweg möglich sind.“**

---

Allerdings verdeutlichen sie auch, dass persönliches Engagement, Ideenreichtum und Überzeugungskraft sowie verlässliche Zusammenarbeit am Ort – z. B. durch Jugendkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder Jugendhilfeausschüsse – nötig sind, um eine adäquate Förderung der jeweiligen Zielgruppen sicherzustellen.

Selbstverständlich haben alle im Übergangsfeld Schule-Beruf tätigen Institutionen und Organisationen eigene rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Ziele. Dies darf in der Praxis aber weder zu Doppelförderung noch zu Förderlücken führen; beides ist zurzeit

durchaus anzutreffen. Um eine abgestimmte – kohärente – Förderung zu gewährleisten, sind daher nicht nur verbindliche Absprachen notwendig – es braucht eine koordinierende und verlässliche Kraft, die die Anliegen der Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt. Die Jugendhilfe hat bei der Förderung junger Menschen einen besonders umfassenden und weitreichenden Auftrag zu erfüllen. Sie soll

- *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,*
- *dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- *dazu beitragen, positive Lebenslagen für junge Menschen zu schaffen,*
- *eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen.*

Deshalb ist sie dazu prädestiniert, koordinierende Aufgaben auf kommunaler Ebene für die Beratung, berufliche Förderung und Unterstützung junger Menschen bei der Integration in Beruf und Gesellschaft zu übernehmen. Sie muss dazu allerdings auch mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet sein. //

Der Autor: Christian Hampel ist Referent für Jugendberufshilfe bei der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit NRW und stellvertretender Vorsitzender der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Berufliche Bildung NRW.

E-Mail: [christian.hampel@jugendsozialarbeit.info](mailto:christian.hampel@jugendsozialarbeit.info)

Literatur: Haller, Leo Herbert: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Köln 1990.

Hampel, Christian: § 13 SGB VIII – die Rechtsgrundlage der Jugendsozialarbeit. Köln 2010. (Reihe: Jugendsozialarbeit aktuell, Juni 2010)

Müller, Christine; Schulz, Franziska; Thien, Ulrich (Hrsg.): Auf dem Weg zum Jugendintegrationskonzept. Münster 2010.

Pingel, Andrea: Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?! Informationen zur Datenlage, bundesweiten Entwicklungen und fachlichem Hintergrund der Diskussion um die Umsetzung der Jugendsozialarbeit durch die (kommunale) Jugendhilfe. Arbeitspapier der Stabsstelle des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, Berlin 2010.

Schruth, Peter; Pütz, Thomas: Jugendwohnen. Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverwaltungsverfahren und die Entgeltfinanzierung. Weinheim/München 2009.

Anmerkungen: <sup>1</sup> Vgl. Haller 1990, S. 131.

<sup>2</sup> Vgl. Pingel 2010.

<sup>3</sup> Vgl. dazu insgesamt Schruth, Pütz 2009.



## „Kooperation gelingt nicht ohne kommunale Steuerung!“

Interview: Annika Koch und Andrea Pingel

**I**m Jugendhaus Bielefeld arbeiten die Rechtskreise SGB II und § 13 SGB VIII in einer Bürogemeinschaft zusammen. Hier sind Beratung, Begleitung und Vermittlung in berufliche Perspektiven für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf an einem Ort gebündelt. Das Jugendhaus ist auch ein Projektstandort im neuen Arbeitsbündnis „Jugend und Beruf“ der Bundesagentur für Arbeit. Die DREIZEHN sprach mit Klaus Siegeroth über nötige Voraussetzungen für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen sowie die aktuellen Entwicklungen im SGB II.

*DREIZEHN: Herr Siegeroth, blicken wir zunächst kurz auf die sechs Jahre seit der Einführung des SGB II: Wie sehen Sie die Entwicklung in Bezug auf junge Menschen?*

Klaus Siegeroth: Zuerst hat sich einiges auch positiv verändert, was wir gar nicht erwartet hätten, vor allem bei den Jugendlichen außerhalb des damaligen Arbeitslosengeldbezuges, die das SGB II durchaus für sich als Unterstützungsleistung gesehen haben. Was sich jetzt allerdings langsam entwickelt, ist die Erkenntnis: Mit dem SGB II löst man nicht die Anforderungen, die sich der Jugend-

berufshilfe der Kommune stellen. Es bleiben Fragen offen: Wie bekommen wir Jugendliche im SGB III und solche im SGB II zusammengebunden? Wer hat da die Federführung vor Ort und wie ist der Übergang ausgestaltet? Was passiert mit den Jugendlichen außerhalb des Leistungsanspruchs des SGB II? Wir sind letztlich als Kommune für all diese Jugendlichen zuständig.

*DREIZEHN: Wie kam es zur Gründung des Jugendhauses Bielefeld und unter welchen Bedingungen entstand die Kooperation von SGB II und SGB VIII?*

Siegeroth: Wir hatten schon vor 2005 eine stark ausgeprägte Jugendberufshilfe bei der städtischen Tochter REGE mbH und seit 2003 bereits mit der Agentur zusammen eine Jobservicestelle für Jugendliche. Im Laufe des Jahres und nach Gründung der ARGE haben wir gemerkt, dass es immer größere Überschneidungsmengen zwischen der Jugendberufshilfe und dem SGB II gab. Viele Jugendliche, die auch das klassische Klientel der Jugendberufshilfe sind, kommen aus SGB-II-Familien. Die Frage in Bielefeld war: Können wir diese parallelen Strukturen so nebeneinander stehen lassen? Stattdessen empfahl uns ein Gutachten, die Bündelung der

# „Wir brauchen eine Ausbildungsplatzgarantie für jeden jungen Menschen.“

Beratung an einem Ort, idealerweise für SGB II, III und VIII. Der Tenor des Gutachtens war klar: Wir müssen uns als Kommune engagieren und den Übergang in den Beruf so weiter ausbauen, damit wir wirklich mit einer Beratungsleistung vor Ort die Jugendlichen erreichen, die Unterstützung brauchen.

**DREIZEHN:** Welche Rolle spielt die Einstellung der Kommune?

Siegeroth: Die ist ganz wichtig. In Bielefeld hat es im Herbst 2006 einen Ratsbeschluss von allen Parteien gegeben, dass man 1. die kommunalen Mittel für die Jugendberufshilfe erhöht und 2. das Jugendhaus gründet. Dieses Jugendhaus sollte ursprünglich alle Hilfen aus einer Hand in einem Rechtskreis anbieten. Aus rechtlichen Gründen ließ sich das nicht umsetzen, daher sind wir zu dem Modell einer Bürogemeinschaft gekommen und haben alle Beratungsleistungen für den Übergang, die auch bei anderen Trägern lagen, im Jugendhaus gebündelt. So etwa auch die Kompetenzagentur und die Beratungsstellen aus Landesförderprogrammen. Wir steuern und koordinieren auch die unterschiedlichen Mittel, führen aber grundsätzlich keine Maßnahmen selber durch, das machen die Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger in Bielefeld.

**DREIZEHN:** Wie gelingt denn die Steuerung der ganzen verschiedenen Förderprogramme?

Siegeroth: Wir haben die Vereinbarung mit allen Schulen der Stadt, dass alle neuen Orientierungsprogramme an der Nahtstelle Schule und Beruf über das Jugendhaus koordiniert werden. Auf diese Weise übernehmen wir die Steuerung der verschiedenen Förderinstrumente oder sind selbst bei Beratungsprogrammen auch der Träger wie bei den Kompetenzagenturen oder der Berufseinstiegsbegleitung. Das ist meiner Meinung nach eh der Knackpunkt des Erfolges: Es muss immer eine kommunale Steuerung geben – und die Politik vor Ort muss diese mittragen. Die Ausschreibungspraxis ist dabei manchmal kontraproduktiv, vielmehr würde ich mir wünschen, dass perspektivisch neue Programme und Maßnahmen vor Ort immer nur im Rahmen einer kommunalen Steuerung vergeben werden können. Es wäre oft einfacher, wenn wir die verschiedenen Maßnahmen von SGB II, III und VIII wirklich in einen Topf werfen und steuern könnten. Im Rahmen des Landesprogramms „Ein-Topf“ haben wir uns für Bielefeld aber darauf verständigt, wie wir aus einer Hand Plätze vergeben für die Jugendlichen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf im Übergang Schule-Beruf. Auch bei der Ausrichtung und Zuordnung der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) oder der gemeinsamen Besetzung des Berufsgrundschuljahres sind wir als Jugendhaus in der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und den Berufskollegs verbunden.

**DREIZEHN:** Das Jugendhaus in Bielefeld gilt als eines der „Vorzugmodelle“ für die gelungene Kooperation von SGB II und SGB VIII. Wie erklären Sie sich diesen Erfolg?

Siegeroth: Im Ratsbeschluss haben wir eine Art jugendpolitisches Leitbild, das eindeutig fordert: Nach vier Jahren soll jeder Jugendliche entweder eine Ausbildung haben oder eine auskömmliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Um das zu erreichen, ist bereits an den Schulen anzusetzen: An jeder Haupt-, Förder- und Gesamtschule haben wir Berater/innen, das sind kommunale Mitarbeiter/innen der Jugendberufshilfe der REGE mbH. Diese betreuen die Schulen ab der 8. Klasse. Jede/r Berater/in ist mindestens einmal in der Woche an einer Schule – so haben die Schulen eine/n feste/n Ansprechpartner/in, um die individuelle Beratung für die Jugendlichen sicherzustellen. Daneben gibt es ein Gesamtjahrgangsmoitoring. Seit 2008 können wir so auf einen kompletten Abgangsjahrgang blicken – wir wissen also, wo alle Jugendlichen geblieben sind und wer erfolgreich in Ausbildung oder schulische Perspektiven gemündet ist. Bei den Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz oder abschlussorientierten Übergang schauen wir genauer hin und beraten sie kontinuierlich bis zu vier Jahren nach dem Schulabschluss weiter. So können wir gut erkennen, wie das kommunale Übergangssystem wirkt, dies ist ein großer Vorteil für die Gesamtsteuerung.

**DREIZEHN:** Die Übergangsvorbereitung beginnt also intensiv in der Schule?

Siegeroth: Wir fangen in der 8. Klasse mit einem Jobpass für alle Jugendlichen an und bieten bewusst auch eine haptische Berufserprobung an: „pack's an“. In der 9. Klasse bieten wir das Berufspraktikum an. Mit der Agentur für Arbeit klären wir, wann wir beraten bzw. einsteigen wollen und wer mehr Unterstützung benötigt. In der 10. Klasse geht es darum, den konkreten Übergang zu organisieren und zu unterstützen. Dies sprechen wir vorher auch klassenweise jeweils mit Berufsberater/innen und Klassenlehrer/innen durch.

**DREIZEHN:** Welche Rolle spielt dabei die Kooperation von SGB II und SGB VIII?

Siegeroth: Eine funktionierende Zusammenarbeit klappt da, wo es allen nützt. Wir schauen ganz konkret bei jedem Jugendlichen im Abgangsjahrgang: Wer ist im SGB II? Wer braucht intensive Betreuung bei der Ausbildungssuche? Wer hat aus Sicht der Jugendberufshilfe Unterstützungsbedarf? Zum Anfang des Jahres findet mit den Jugendlichen eine Übergabe statt, dann tauschen sich die Ausbildungsstellenvermittler/innen im SGB II und die Berater/innen im SGB VIII an den Schulen über den Einzelfall aus.



*DREIZEHN: Was kennzeichnet die Jugendberufshilfe bei Ihnen?*

Siegeroth: Die Jugendberufshilfe gehört nicht direkt zum Verantwortungsbereich des städtischen Jugendamts, sondern ist bei der städtischen Tochter der REGE mbH. Die Jugendberufshilfe hat – wie sicher schon deutlich wurde – ein zentrales Thema, nämlich den Übergang Schule-Beruf. Wir leisten Übergangsberatung mit 22 kommunalen Mitarbeiter/innen – diese kooperieren wiederum mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und den Lehrer/innen an den Schulen und den Fallmanager/innen im SGB II.

*DREIZEHN: Wir erreichen Sie Jugendliche, die nicht mehr in die Schule gehen oder nicht mehr schulpflichtig sind? Inwieweit fühlt sich die Jugendhilfe zuständig?*

Siegeroth: Hier wird vor allem die Kompetenzagentur eingeschaltet. Wir haben z. B. auch eine Werkstattschule für „klassische Schulverweigerer“. Und neben der Berufsvorbereitung haben wir Instrumente für Jugendliche, die noch nicht „berufsvorbereitungsfähig“ sind: Wir betreiben im Rahmen des Landesprogramms „Ein-Topf“ z. B. zwei Manufakturen (Imkerei und Holzbau) sowie die Bewirtschaftung einer Kantine für ein „Heuhotel“. Es ist für diese Zielgruppe sehr wichtig, „echte“ Erfahrungen zu machen sowie eine positive Resonanz und ein Stück Anerkennung für die eigene Arbeit zu erhalten. Die Jugendlichen erleben hier alltäglich, dass ihre Arbeit einen Wert hat und Kunden dafür auch bereit sind, Geld zu bezahlen.

Insgesamt ist klar: Wir haben von der Stadt klar den Auftrag, jedem etwas anzubieten. Daher können und müssen wir uns als Jugendberufshilfe um alle Jugendlichen kümmern.



---

***„Jeder Jugendliche muss ein Angebot bekommen.“***

---

*DREIZEHN: Sie suchen also auch richtig nach ihren Zielgruppen?*

Siegeroth: Wir fragen uns immer, wo noch Lücken im Übergangssystem sind. So haben wir z. B. bei den „Jungarbeitern“ – also den Jugendlichen, die gar nichts gefunden haben – die Schulpflichtüberwachung in Zusammenarbeit mit den Berufskollegs mit übernommen. Durch unser Engagement haben wir die Möglichkeit, die Jugendlichen gezielt anzusprechen und gleich nachhaken zu können. So versuchen wir, die Lücken zu identifizieren und mittels Jugendberufshilfeangeboten neue Chancen zu eröffnen.



---

*DREIZEHN: Ist es in Bielefeld möglich, dass Jugendliche auch dann Leistungen bekommen, wenn sie eigentlich im SGB II aus-sanktioniert wurden?*

Siegeroth: Das SGB II hat mit der Jugendhilfe die Vereinbarung enger Absprachen und Informationsweitergaben – nicht erst, wenn ein Jugendlicher zu 100 % sanktioniert wird. Hier bemühen wir uns um ein abgestuftes Verfahren und intensiven Kontakt zu den Jugendlichen. Meistens geht es bei diesen Sanktionen auch eher um Meldeversäumnisse – es gibt ja viele Gründe, weshalb ein Jugendlicher eine Maßnahme beendet. Dies versuchen wir schon im Vorfeld genau zu prüfen. Insgesamt kommen also 100%-Kürzungen selten vor. Diese treffen die Jugendlichen am schwersten, wenn sie alleine in der Wohnung leben. Wir haben deshalb auch mit dem Amt für Wohnungswesen feste Vereinbarungen für eine enge Zusammenarbeit, wenn tatsächlich ein Wohnungsverlust durch solche Sanktionen droht. In diesen Prozess sind wir involviert und versuchen, die Jugendlichen mit verschiedenen Angeboten zu erreichen. Es ist aber insgesamt deutlich, dass Jugendliche weit häufiger sanktioniert werden als Erwachsene.

*DREIZEHN: Wie versuchen Sie sicherzustellen, dass auch schwächere Jugendliche eine Ausbildung schaffen?*

Siegeroth: Jugendliche müssen heute einerseits komplexere Lebenslagen meistern als früher; gleichzeitig besteht ein deutlicher Trend zur Akademisierung von Ausbildungsberufen. Statt uns zu beklagen, dass wir „nicht ausbildungsreife“ Jugendliche haben, sollten wir uns fragen, wie wir die Jugendlichen für die neuen Anforderungen bereit machen. Selbst die Übergangsquoten von der Hauptschule in betriebliche Ausbildung liegen teilweise bei unter 20 %. Ich glaube, hier könnten wir viel ändern, wenn wir allen Jugendlichen eine echte Ausbildungsplatzgarantie geben würden.

*DREIZEHN: Ändert sich für Sie etwas durch die Einigung zur Grundgesetzänderung sowie die neue Handlungssicherheit für die Jobcenter?*

Siegeroth: Da die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten schon jetzt sehr eng und gut koordiniert läuft, wird sich nichts Grundsätzliches verändern. Ich glaube auch, dass die größere Handlungssicherheit im SGB II – eine abgesicherte Organisationsform und Arbeitsplatzsicherheit – zu einer neuen Identitätsbildung beitragen wird und wir die Zusammenarbeit nun noch intensivieren können. So wird klarer, wer die Akteure vor Ort sind und welche Projekte es gibt, auch zwischen SGB II, III und VIII. Ein Beispiel wäre das Freiwillige Soziale Jahr: Das könnte m. E. mehr Bedeutung bekommen im ganzen Berufsorientierungsprozess. Sich über solche Fragen gemeinschaftlich Gedanken zu machen und örtliche Strategien

zu entwickeln, das ist für mich auch eine klassische Aufgabe von SGB II und SGB VIII, da die Überschneidungsgruppen hier relativ groß sind.

---

## *„Man muss nach der Teilhabe junger Menschen fragen.“*

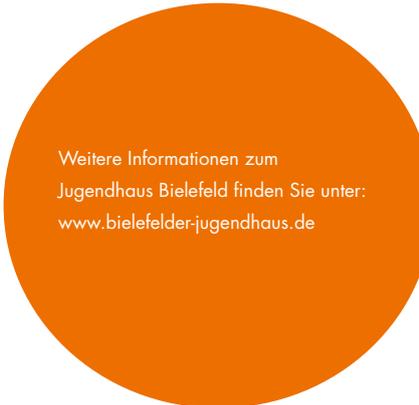
---

*DREIZHEN: Wie sehen Sie das Verhältnis vom SGB II – auch angesichts der neuen Bildungspakete – zur Teilhabe junger Menschen?*

Siegeroth: Das SGB II ist gut in bestimmten Bereichen der Berufsqualifizierung und Arbeitsplatzvermittlung. Fragen der Sozialräumlichkeit jedoch sind mit den ganzen Verwaltungsvorgaben innerhalb des SGB II gar nicht zu beantworten: Wie muss sich Sozialraum entwickeln? Wie nehme ich Jugendliche und ihre ganze Familie in den Blick? Wie verbessere ich die Bildungssituation, z. B. bei der kulturellen Bildung? Für diese Fragen ist das SGB II in seiner Ausrichtung nicht aufgestellt. An dieser Stelle brauchen wir die Jugendhilfe und die Schulen. Es wäre gut, wenn die Jugendlichen auch wirklich von den neuen Paketen profitieren können. Mich freut jedenfalls, dass man die Frage der Bildungsteilhabe öffentlich diskutiert.

*DREIZEHN: Wie gut oder wie schwer ist nun im Resümee die Zusammenarbeit der drei Rechtskreise?*

Siegeroth: Letztendlich müssen wir weiter versuchen, eng über die Rechtskreise hinweg zu kooperieren, denn eins haben wir festgestellt: Die Übergänge nach einem Jahr im Übergangssystem funktionieren noch sehr schlecht; es kommen zu wenige Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die ins Übergangssystem gehen, wirklich in Ausbildung. Wir brauchen neue Wege und Ideen – von neuen modularen Ausbildungskonzepten bis hin zu noch niedrigschwelligeren Angeboten –, wir müssen dran bleiben und immer wieder gemeinsam Neues entwickeln, das den Jugendlichen nützt. //



Weitere Informationen zum Jugendhaus Bielefeld finden Sie unter: [www.bielefelder-jugendhaus.de](http://www.bielefelder-jugendhaus.de)

# Lösungen für junge Menschen in Sicht?

## Eine Nachlese zum Positionspapier des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Tina Hofmann

**I**m März 2009 hat der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit mit seinem Positionspapier einen Aufschlag zur Diskussion um die Lösung der Schnittstellenprobleme in der Förderung junger Menschen geliefert. Wie ist seitdem die Fachdebatte und politische Diskussion geführt worden? Welche Probleme wurden angegangen und welche sind weiterhin ungelöst?

### Ein Blick zurück – die Position des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Unter dem Titel „Förderung für Jugendliche optimieren – Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII klären“ hat der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bereits im März 2009 öffentlich auf die Probleme junger Menschen, die sich zwischen unterschiedlichen Fördersystemen und unübersichtlichen

Programmen bewegen müssen, aufmerksam gemacht. Was sich etwas technisch und scheinbar harmlos hinter dem Stichwort der Schnittstellenprobleme verbirgt, ist für viele junge Menschen bittere Realität: Im Fördermix unterschiedlicher und zu wenig abgestimmter Zuständigkeiten zwischen den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII verlieren sie und auch die Fachkräfte, die Jugendliche durch den Förderdschungel lotsen sollen, die Orientierung. Vor allem benachteiligte Jugendliche erhalten häufig nicht die passenden Hilfen, wenn sie in den Systemen der Arbeitsmarktförderung alleine unter dem Blickwinkel einer möglichst schnellen Arbeitsmarktintegration gefördert und sozialpädagogische Hilfen zur Bewältigung von Lebensproblemen außen vor gelassen werden. Einige junge Menschen erhalten gar keine Unterstützung und geraten ganz aus dem Blickwinkel der Hilfesysteme. Dies sind z. B. Jugendliche aus hoch belasteten Familienverhältnissen, die aus der elterlichen Wohnung nur zum Preis eines prekären Mitwohnens bei „Freunden und Bekannten“ ausziehen können, was nicht selten (erneute) Missbrauchs- und Gewalterfahrungen mit sich bringt.<sup>1</sup> Diese Jugendlichen konnten zuvor bei ihrem Jobcenter keine Zu-

---

stimmung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung erwirken und finden meistens auch keine Ansprechpartner für ihre Probleme bei den Jugend- und Sozialämtern. Alleingelassen bleiben auch junge Erwachsene, die ihren Lebensalltag z. B. aufgrund von persönlichen Belastungen kaum bewältigen können, aber von den Jugendämtern ab der Altersschwelle von 18 Jahren abgewiesen werden. Weitgehend unzuständig fühlen sich die Jugendämter auch für Jugendliche, die mit Sanktionen nach dem SGB II bestraft wurden und in soziale Not geraten sind.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat vor dem Hintergrund dieser und vieler anderer Probleme die Politik aufgefordert, die Schnittstellenprobleme im Sinne junger Menschen zu lösen. Reine Appelle und Empfehlungen an die beteiligten Institutionen (Grundsicherungsstellen, Arbeitsagenturen, Jugendämter), die Schnittstellenprobleme durch eine gute Praxis vor Ort auszugleichen, haben in den vergangenen Jahre zu wenige Erfolge gebracht. Dies liegt nicht nur – aber auch – daran, dass die Gesetze selbst zu Friktionen an den Schnittstellen zu angrenzenden Gesetzesbereichen führen.<sup>2</sup> Gesetzliche Korrekturen und strukturelle Verbesserungen im Hilfesystem stehen deshalb an, so die zentrale Forderung des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit. Konkret haben die Verbände vorgeschlagen, die Rolle der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) auf gesetzlichem Wege zu stärken. Rechtlich sollte zudem klargestellt werden, dass die Jugendhilfe eine Auffangfunktion für von Sanktionen betroffene Jugendliche hat. Bestehende Kooperationsvorschriften in den Sozialgesetzbüchern zur Abstimmung von Maßnahmen zwischen Arbeitsförderung und Jugendhilfe sollten geschärft werden.

## Ein Blick zurück – die Reaktion der Politik

Wie hat die Politik auf die Forderungen der Verbände reagiert? Erfreulich ist: Die Schnittstellenprobleme sind oben auf der politischen Agenda gelandet. Denn die neu gewählte Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, Schnittstellenprobleme zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen abzubauen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesjugendministerium für sich das Arbeitsvorhaben formuliert, zur Klärung der Schnittstellenprobleme in der Förderung junger Menschen zwischen den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII beizutragen. Gleichzeitig hat das Ministerium jedoch in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Anfang 2010 gegenüber den Verbänden erklärt, vorerst ohne gesetzliche Änderungen auskommen zu wollen. Das Ministerium setzt vielmehr auf alte und neue Bundesprogramme. In 36 Kommunen fördert der Bund jetzt ein neues Programm „JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region“.

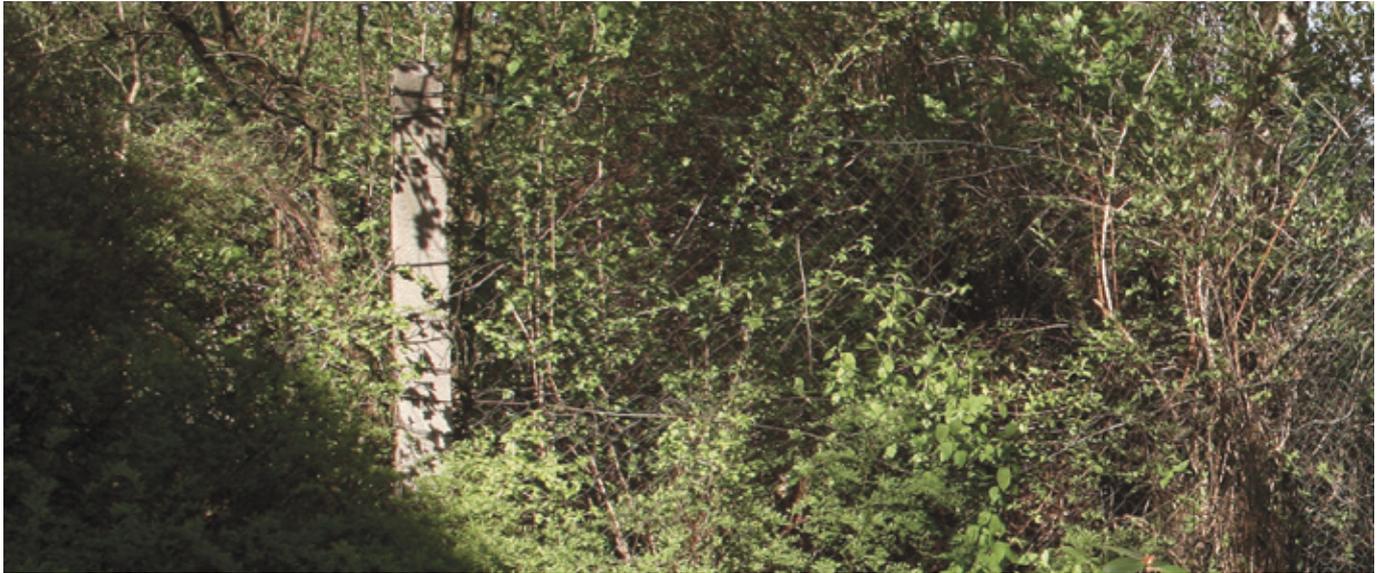
Das Programm will Ausgrenzungsprozessen von jungen Menschen entgegenwirken, indem die rechtskreisübergreifende Verzahnung der Akteure und Angebote verbessert und Angebotslücken für nicht (mehr) erreichbare Jugendliche geschlossen werden. Die Verantwortung für die rechtskreisübergreifende Koordinierung und Vernetzung der Angebote erhalten die Kommunen. Das neue Programm ist eingebunden in die bestehende Initiative „JUGEND STÄRKEN“, mit dem an rund 1.000 Standorten benachteiligte Jugendliche auf unterschiedliche Weise unterstützt werden. Wie ist das neue Programm in einem Arbeitsfeld zu bewerten, dessen Unübersichtlichkeit und Unabgestimmtheit nicht zuletzt auf eine Vielfalt von Programmen zurückgeht? Das Programm bietet – wenn auch nur in wenigen Regionen – das Potenzial, die kommunale Jugendhilfe als Steuerungsinstanz für die Abstimmung der Hilfen bei benachteiligten Jugendlichen zu installieren und damit strukturelle Voraussetzungen für eine bessere Förderung dieser Jugendlichen zu erreichen.

---

## *„Wie kann die kommunale Jugendhilfe eine Finanzierung über 2013 hinaus sicherstellen?“*

---

Das Programm reagiert auf drängende Bedarfe der Praxis, von Ausgrenzung bedrohte Jugendliche in den Regionen aufzuspüren und neue Hilfeansätze für sie umzusetzen. Offen bleibt aber die Frage, wie die kommunale Jugendhilfe diese Rolle nach Auslaufen des bis 2013 befristeten Programms leisten soll, wenn sie aus eigenen Mitteln selbst nur als „Zwerg“ im Fördergeschehen dasteht. Dies zeigt sich insbesondere an der meist nur randständigen Existenz der Jugendsozialarbeit in der kommunalen Jugendhilfe. Ihre Förderung wäre Voraussetzung dafür, dass die Jugendhilfe den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen ein ernst zu nehmendes Angebot zur Seite stellt und damit auch ihre rechtskreisübergreifende Koordinierungsrolle begründen könnte. Es ginge etwa darum, benachteiligten Jugendlichen an den Schnittstellen zur Arbeitsförderung die benötigte sozialpädagogische Unterstützung zu gewähren. Jugendsozialarbeit sollte Jugendliche fördern, die von den Maßnahmen der Arbeitsförderung nicht (mehr) erreicht werden, und alternative Förderangebote eröffnen. Benachteiligte Jugendliche müssten verlässlich zu einem erfolgreichen Schulabschluss begleitet werden. Einem Arbeitspapier<sup>3</sup> der Stabsstelle im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit zur kommunalen Verankerung der Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe ist jedoch zu entnehmen, dass die Jugendämter lediglich 1,2 % ihrer Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe in die Jugendsozialarbeit investieren. Ein erheblicher Teil der Jugendämter verfügt noch nicht ein-



mal über Personal, das der Jugendsozialarbeit zuzurechnen wäre. Es ist also ein dünnes Brett, auf dem die kommunale Jugendhilfe steht, um die Systeme der Arbeitsförderung zu koordinieren. Eine solche Koordinierungsrolle sieht ein parallel laufendes bundesweites Projekt des Bundesarbeitsministeriums und der Bundesagentur für Arbeit eben auch nicht vor. In dem Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ sollen im Verlauf des nächsten Jahres insgesamt 20 Jobcenter zusammenarbeiten, um die Kooperation von Arbeitsagenturen, Jobcentern und Jugendämtern zu verbessern und damit eine Senkung der Jugendarbeitslosigkeit zu erreichen. Die beteiligten Jobcenter erhalten keinerlei zusätzliches Geld, aber einen Transfer von Know-how. Sehr positive Ansätze – wie die Einrichtung von gemeinsamen Anlaufstellen für junge Menschen – sind Bestandteil des Projekts. Während im Modellprogramm des BMFSFJ die Jugendämter initiiierende und koordinierende Stellen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit einrichten, sind im Projekt von BMAS und BA die Jobcenter die Kristallisationspunkte für den Aufbau von Arbeitsbündnissen. Für die weitere Entwicklung der beiden Programme bzw. Projekte wie auch für einen anschließenden Transfer ist es meines Erachtens von großer Bedeutung, die Steuerungsfrage zu klären. Wer hat den Hut auf bei der Initiierung und Koordinierung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in der beruflichen Förderung junger Menschen – die Arbeitsförderung oder die kommunale Jugendhilfe? Noch zu beweisen wäre durch die beiden Ansätze, dass gute Informationen über gelingende Zusammenarbeit (Schwerpunkt beim BMAS/BA-Projekt) bzw. eine zeitlich begrenzte Ressourcenstärkung der kommunalen Jugendhilfe (Schwerpunkt beim BMFSFJ-Programm) ausreichend sind, um alle Akteure zu der benötigten verbindlichen Kooperation zu bewegen. Offen ist auch die Frage, ob die beiden Programme bzw. Projekte auch mittelfristig nur auf eine bundesweit sehr begrenzte Anzahl an Regionen<sup>4</sup> beschränkt bleiben sollen oder ob es zu flächendeckenden Verbesserungen in der Koopera-

tion und in den Arbeitsansätzen kommen wird. Grundlegende Schnittstellenprobleme können ohne gesetzliche Korrekturen außerdem nicht gelöst werden. Der PARITÄTISCHE hat vor diesem Hintergrund konkrete Gesetzgebungsvorschläge in einer fachkundig und namhaft besetzten Arbeitsgruppe<sup>5</sup> erarbeitet.

## Ein Blick nach vorn – Wie es weitergehen muss

Es ist nicht länger hinnehmbar, wenn Jugendliche infolge von Sanktionen in soziale Not geraten und sich für sie auch die Jugendämter nicht mehr zuständig erklären, weil sie ansonsten Gefahr laufen, die Regelungen des SGB II zu unterlaufen. Diese „Funktionssperre für die Jugendhilfe“ (so Norbert Struck, Referent für Jugendhilfe im PARITÄTISCHEN Gesamtverband) muss nach Überlegungen des PARITÄTISCHEN aber in allererster Linie dadurch aufgelöst werden, dass die Sanktionsregelungen für Jugendliche im SGB II entschärft werden. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die für Jugendliche gesondert geltenden Sanktionen unangemessen scharf und verfassungsrechtlich angreifbar sind.

Der PARITÄTISCHE spricht sich außerdem dafür aus, die Jugendsozialarbeit im Hilfesystem neu zu verankern. Sie soll zu einem verlässlichen und stabilen Hilfenetz für Jugendliche werden, die von beruflicher und sozialer Ausgrenzung bedroht sind und die heute entweder in den Systemen der Arbeitsförderung nur eine sehr eingeschränkte (und auf die Integration in Arbeit fokussierende) Hilfestellung für ihre komplexen Probleme erhalten können oder von allen Hilfen ausgeschlossen bleiben. Das Potenzial der Jugendsozialarbeit: Sie bietet umfassende Sozialisationshilfen zur beruflichen und zur sozialen Integration benachteiligter junger Menschen. Sie entwickelt mit Jugendlichen tragfähige und ganzheitliche Lebens-



perspektiven, zu denen auch, aber nicht nur die Arbeits- oder Ausbildungsstelle gehört. Sie hat den Anspruch, Jugendliche aktiv und kooperativ in die Problemlösung einzubeziehen, und vermag häufig selbst Jugendliche mit einer „Totalverweigerungshaltung“

---

## *„Das Potenzial der Jugendsozialarbeit erkennen und ihre Rolle im Hilfesystem sichern“*

---

zu erreichen. Damit Jugendsozialarbeit verbindlich und vorrangig für diese jungen Menschen zum Tragen kommen kann, ist eine Gesetzesänderung in § 13 SGB VIII notwendig. Der PARITÄTISCHE schlägt konkret vor, für Jugendliche, deren berufliche und gesellschaftliche Integration gefährdet ist, einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit im SGB VIII zu kodifizieren.

Zielsetzung beider Vorschläge – die Entschärfung der Sanktionen und die neue Rolle der Jugendsozialarbeit – ist es, der sozialen und beruflichen Ausgrenzung von jungen Menschen verlässlich entgegenzuwirken. Diese Zielsetzung sollte maßgeblich für die Lösung der Schnittstellenprobleme sein, solange Jugendliche in der Zuordnung zu Hilfesystemen nicht die benötigte Hilfe finden können und Schnittstellen auftreten, die sozialer Ausgrenzung Vorschub leisten. //

Die Autorin: Tina Hofmann ist Referentin für Jugendsozialarbeit beim PARITÄTISCHEM Gesamtverband.  
E-Mail: [jugendsozialarbeit@paritaet.org](mailto:jugendsozialarbeit@paritaet.org)

Anmerkungen: <sup>1</sup>Siehe ausführlich dazu die Arbeiten des Berliner Rechtshilfefonds e. V. zur Auszugsberatung bei jungen Volljährigen, die u. a. im Praxishandbuch „Junge Volljährige zwischen SGB II, VIII und XII. Auszugsberatung“ ([www.brj-berlin.de](http://www.brj-berlin.de)) im Juni 2010 dokumentiert wurden.

<sup>2</sup>Beispielhaft seien die Sanktionsregelungen und Umzugsbestimmungen im SGB II für Jugendliche genannt sowie die Regelungen des § 10 Abs. 3 SGB VIII bezüglich des Verhältnisses von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und den Angeboten der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII).

<sup>3</sup>Pingel, Andrea: Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?! Informationen zur Datenlage, bundesweiten Entwicklungen und fachlichem Hintergrund der Diskussion um die Umsetzung der Jugendsozialarbeit durch die (kommunale) Jugendhilfe. Arbeitspapier der Stabsstelle des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, Berlin 2010.

<sup>4</sup>Von den bestehenden 412 Landkreisen und kreisfreien Städte partizipieren 36 oder rund 9 % an der Bundesförderung im Programm „Jugend stärken – Aktiv in der Region“. An dem Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ sollen bis 2011 20 der rund 438 Grundsicherungsstellen beteiligt sein, das sind knapp 5 %.

<sup>5</sup>In der Arbeitsgruppe haben mitgearbeitet: Mara Dehmer, Diana Eschelbach, Dr. Jonathan Fahlbusch, Tina Hofmann, Dr. Thomas Meysen, Thomas Niermann, Dr. Thomas Pudelko, Prof. Dr. Peter Schruth, Prof. Dr. Stefan Sell, Prof. Dr. Helga Spindler, Hans-E. Steimle, Norbert Struck, Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner. Der PARITÄTISCHE hat die Vorschläge im Positionspapier „Ausgrenzungsprozessen entgegenzutreten - Neujustierung der Hilfen für Jugendliche und junger Erwachsene“ dokumentiert. Das Positionspapier kann angefordert werden unter [jugendsozialarbeit@paritaet.org](mailto:jugendsozialarbeit@paritaet.org) und steht auf der Homepage des PARITÄTISCHEN, [www.jugendsozialarbeit-paritaet.de](http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de), als Download zur Verfügung.

# 5 THESEN

# ZUR BESSEREN GESTALTUNG DES ÜBERGANGS SCHULE-BERUF

---

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiger Schritt im Leben junger Menschen. Scheitern sie, hat dies gravierende Auswirkungen auf ihre soziale und berufliche Integration, ihr Selbstvertrauen und ihre Lebensperspektiven. Übergänge sind für den Einzelnen schwieriger, komplexer und langwieriger geworden und werden durch ausgrenzende Mechanismen des Bildungssystems bzw. des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, die Ineffizienz des Übergangssystems sowie die hohe Zahl von Angeboten und Akteuren im Übergangsfeld zusätzlich erschwert.<sup>1</sup>

---

Ragna Melzer

**I**mmer mehr junge Menschen werden von den „klassischen“ Angeboten nicht mehr erreicht und sind von dauerhafter Ausgrenzung bedroht.<sup>2</sup> Um allen jungen Menschen einen erfolgreichen Start in die Arbeitswelt zu ermöglichen, sind verlässliche gesetzliche, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen, sinnvoll aufeinander bezogene und flexibel einsetzbare Angebote sowie eine individuelle Begleitung des Übergangs unabdingbar – und dies trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Rechtskreise SGB II, III und VIII. Diese Aufgabe ist nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten – insbesondere der Jugendlichen und ihrer Eltern, der Schulen, der Jugendhilfe, der Unternehmen und Kammern, der Träger der Jugendsozialarbeit, der Agenturen für Arbeit bzw. der Grundsicherungsstellen, der Wohlfahrtsver-

bände, Stiftungen und ehrenamtlichen Initiativen – zu bewältigen. Dies bestätigen inzwischen alle Akteure am Übergang Schule-Beruf und sehen sich mit der Forderung konfrontiert, gemeinsam aktiv zu werden und dabei ggf. über ihren „institutionellen“ Schatten zu springen. Derzeit lassen sich neben den vielfältigen lokalen Aktivitäten auch solche auf Landes- bzw. Bundesebene beobachten: So kooperieren bspw. in Schleswig-Holstein Land und Kommunen im Sinne einer Entwicklungspartnerschaft für eine bessere Abstimmung von landespolitischen Rahmenseetzungen, lokalen Gestaltungsräumen und kommunalem Handeln.<sup>3</sup> Auf Bundesebene arbeitet derzeit eine interministerielle Arbeitsgruppe von BMAS, BMFSFJ und BMBF an einer besseren Abstimmung ihrer Aktivitäten am Übergang Schule-Beruf.

*„Kooperation und Vernetzung sind also nicht primäres Ziel des Übergangsmanagements, sondern eher ein ‚methodisches Vehic- le‘, das es zu qualifizieren gilt, um dem gestaltenden Anspruch des Übergangsmanagements gerecht zu werden.“*

---

Übergangsmanagement stellt die Verbesserung der Übergangswege für jeden einzelnen jungen Menschen in den Mittelpunkt und muss seinen Erfolg genau daran messen.

Die Praxis der Übergangsgestaltung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Ein kritischer Blick auf die aktuellen Ansätze zur Gestaltung des Übergangs Schule-Beruf verdeutlicht bei allen Erfolgen einen erheblichen Bedarf an konzeptioneller Schärfung, rechtlicher Klarstellung sowie an Qualifizierung der Praxis. Die folgenden Thesen fassen die zentralen Entwicklungen und Herausforderungen zusammen:<sup>4</sup>

# 1 2 3 4 5

**These 1: Übergangsmanagement vollzieht sich als lokal orientierter Entwicklungsprozess, aber die Entscheidungsspielräume vor Ort sind eingeschränkt.**

Der Aufbau und die Gestaltung des Übergangsmanagements vollziehen sich als längerfristig angelegter Prozess, der in kommunaler Verantwortung initiiert, reflektiert und gesteuert werden muss. In der Praxis können die Kommunen jedoch nicht immer die dafür notwendigen Entscheidungen selbst treffen, da bspw. die Zuständigkeit für Angebote wie die Berufseinstiegsbegleitung, die Berufsvorbereitung und -ausbildung sowie Beschäftigungsangebote bei den Arbeitsagenturen bzw. den Grundsicherungsstellen liegt und diese eigenen Steuerungsvorgaben unterliegen. Umfang und Ausrichtung der Angebote zur Berufsorientierung an Schulen werden ganz wesentlich von den Ländern mitbestimmt und die Angebote der Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII bleiben nicht zuletzt aufgrund finanzieller Engpässe und anderer Prioritäten der Kommunen eher randständig vertreten. Oft fehlt es an personellen Ressourcen, um den Aufbau eines Übergangsmanagements kontinuierlich zu begleiten.

Hinzu kommt eine Vielzahl von Bundes- und Landesprogrammen mit jeweils eigenen Zielvorgaben und Erfolgskriterien, die nicht in jedem Fall an den Bedarfen vor Ort anknüpfen. So setzten die Bundesmodellprogramme „Kompetenzagenturen“ und „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ (BMFSFJ) sowie die „Förderinitiative: Regionales Übergangsmanagement“ (BMBF) in den vergangenen Jahren zu stark auf immer neue Innovation und ließen dabei den Bedarf an Verstetigung und Konsolidierung weitgehend außer Acht. Ein solcher Bedarf soll nun in der Fortführung dieser Programme aufgegriffen bzw. im systematisierenden Ansatz des Programms „Jugend stärken: Aktiv in der Region“ (BMFS-

FJ) und in der BMBF-Initiative „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ ihren Niederschlag finden. Übergangsmanagement braucht ein klares politisches Bekenntnis zur kommunalen Koordinierung. Die kommunalen Entscheidungsspielräume sind zu erweitern und durch entsprechende Ressourcen und eine neue Qualität der Zusammenarbeit von Kommunen, Bund, Ländern und Bundesagentur für Arbeit zu unterlegen.

# 1 2 3 4 5

**These 2: Übergangsmanagement impliziert eine doppelte Kohärenz, deren Umsetzung durch die Macht der „Systemlogiken“ und begrenzte Kooperationsbereitschaft erschwert wird.**

Die doppelte Kohärenz des Übergangsmanagements bezieht sich auf das fachliche Konzept und das Modell der Zusammenarbeit der Akteure. Zum einen ist also ein schlüssiges Konzept – im Sinne einer kohärenten fachlichen Strategie – zu entwickeln, das die verschiedenen Angebote am Übergang Schule-Beruf unter einem biografieorientierten Fokus sinnvoll zusammenführt.

---

*„In der Praxis erschweren die unterschiedlichen Handlungslogiken von Jugendhilfe, Arbeitsmarktpolitik und Bildungssystem die Erarbeitung gemeinsamer Ziele und deren Umsetzung erheblich.“*

---

Zum anderen zielt das kohärente Handlungsmodell auf eine verbindliche Regelung der Zusammenarbeit der Akteure auf allen Ebenen (Ebene der Beratung und Fallsteuerung, operative und strategische Ebene), die miteinander zu verknüpfen sind.

Nur wenn die fachliche Strategie und das Konzept der Zusammenarbeit sinnvoll ineinandergreifen, wird der Gestaltungsanspruch des Übergangsmanagements erfüllt. In den meisten Fällen erfolgt die Kooperation der Akteure in Bezug auf den einzelnen Jugendlichen ausgesprochen unkompliziert, während sie auf strategischer und politischer Ebene meist unterentwickelt ist.

Die Frage der Schnittstellen ist zwischen SGB VIII, II und III sowohl für das fachliche Konzept als auch für die Zusammenarbeit der Akteure von besonderer Bedeutung. In der Praxis gibt es vielfältige Ansätze – durch gemeinsame Anlaufstellen (Jugendberufsagentur Mainz) oder auch durch eine Zusammenführung der Zuständigkeiten von SGB VIII und SGB II (Jugendhaus Bielefeld) –, die Kooperation von Jugendhilfe und Grundsicherungsstellen sowie der Arbeitsagenturen zu verbessern. Auch wenn hier Fortschritte zu verzeichnen sind, sind der Kooperation – bei allem guten Willen der Beteiligten – rechtliche Grenzen gesetzt. Entsprechende Vorschläge zur Festschreibung einer verbindlichen Kooperation in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern sowie zur Stärkung des § 13 SGB VIII wurden u. a. vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit vorgelegt.<sup>5</sup> Aber auch diese muss letztlich durch die praktische Bereitschaft der Beteiligten, sich trotz der unterschiedlichen „Systemlogiken“ auf gemeinsame Ziele und deren Umsetzung zu verständigen, zum Leben erweckt werden.

## 1 2 3 4 5

**These 3: Übergangsmanagement wirkt eher auf individueller als auf struktureller Ebene und begrenzt sich meist auf die Unterstützung des Einzelnen.**

Übergangsmanagement umfasst sowohl die individuelle Übergangsbegleitung als auch die strukturelle Gestaltung des Übergangsgeschehens. Beide Aspekte müssen erfüllt und miteinander verknüpft sein. Während die individuelle Übergangsbegleitung eine Unterstützung junger Menschen mit entsprechendem Bedarf gewährleistet, umfasst das strukturelle Übergangsmanagement die Gestaltung und Steuerung aller Angebote von der Schule bis zum Einstieg in den Beruf. Wie bereits erwähnt, haben sich in der Praxis die Kooperation auf der Arbeitsebene und die individuelle Übergangsbegleitung durchaus positiv entwickelt.

Die für das Übergangsmanagement erforderliche Verknüpfung von individueller und struktureller Ebene setzt jedoch ein explizites Steuerungswissen voraus, über das derzeit die wenigsten Kommunen verfügen. In vielen Fällen liegen Bestandsaufnahmen zu den lokalen Angebotsstrukturen und deren Nutzung vor und konnten zur Transparenz beitragen.<sup>6</sup> Die Akteure stehen nun vor der Aufgabe, diese Daten für die Entwicklung von Zielen und Erfolgskriterien und deren Überprüfbarkeit nutzbar zu machen. Nur so können sie an die Informationen gelangen, die für die Steuerung des Übergangsgeschehens zwingend erforderlich sind. Dieser Herausforderung stellen sich auch die in der AG „Weinheimer Initiative“ zusammengeschlossenen Kommunen und arbeiten an Lösungsvorschlägen.<sup>7</sup>

## 1 2 3 4 5

**These 4: Übergangsmanagement braucht eine starke Jugendhilfe.**

Die Jugendhilfe definiert den Übergang Schule-Beruf als Teil eines individuellen Entwicklungsprozesses junger Menschen und formuliert ihren Auftrag insbesondere im § 13 SGB VIII. Auch die Bundesprogramme „Kompetenzagenturen“ und „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ (BMFSFJ) setzen auf die individuelle Begleitung und Stärkung des Einzelnen im Übergangsprozess. Obwohl der Kooperations- und Vernetzungsauftrag in diesen Programmen explizit erwähnt wird, ist er in der Praxis nur begrenzt umsetzbar. Die Zusammenarbeit vollzieht sich auch hier zumeist eher auf der Arbeitsebene und stößt an ihre Grenzen, sobald die (Jugendhilfe-) Akteure im Rahmen ihrer „begrenzten Zuständigkeit“ versuchen, über den Einzelfall hinaus steuernd auf die gesamte Übergangsgestaltung einzuwirken, ohne über die notwendige Legitimation zu verfügen.

Aufgrund ihres ganzheitlichen, entwicklungsorientierten Ansatzes, ihrer kommunalpolitischen Einbindung sowie ihrer sozialräumlich ausgerichteten Aktivitäten sollte die Jugendhilfe – unabhängig von der ihr übertragenen Rolle – den Aufbau und die Gestaltung eines Übergangsmanagements aktiv unterstützen und begleiten.

## 1 2 3 4 5

**These 5: Freie Träger der Jugendsozialarbeit haben eine wichtige Funktion im Übergangsmanagement.**

Das Konzept des Übergangsmanagements wird von vielen Kommunen umgesetzt und verändert die lokalen Angebots- und Kooperationsstrukturen grundlegend. Viele Träger befürchten, dass sie dabei schlichtweg den Anschluss verpassen. Wollen sie auch in Zukunft erfolgreich agieren, müssen sie ihre eigene Rolle kritisch hinterfragen und ihre Aktivitäten konsequent an den Problemlösungsansätzen vor Ort ausrichten. Doch das ist leichter gesagt als getan, denn freie Träger werden oftmals – vielleicht nicht ganz unberechtigt – als Teil des Problems wahrgenommen, weil sie

- unter enormem Konkurrenz-, Kosten- und Leistungsdruck stehen und sich auch dementsprechend verhalten,
- nur kooperieren, wenn es unbedingt notwendig ist, und dann auch nur das tun, was sich „rechnet“,
- überall mitmischen wollen, letztlich aber wenig innovativ sind,
- aufgrund einer sich permanent verändernden Trägerlandschaft nur begrenzt in längerfristige Veränderungen einzubinden sind.

---

Bleibe dies so stehen, würden die Potenziale freier Träger für die Gestaltung der Übergänge Schule-Beruf bewusst ausgeblendet. Sie müssen sich vielmehr stärker als Teil der Lösung präsentieren und ihren „Mehrwert“ für die Gestaltung der Übergänge offensiver deutlich machen. Dies können sie guten Gewissens tun, wenn sie

- Zugänge zu und Wissen über benachteiligte junge Menschen und deren Familien haben,
- über eine umfassende Fach- und Methodenkompetenz verfügen,
- flexibel, innovativ und kreativ sind und konzeptionelle Stärke mit wirtschaftlichem Denken verbinden,
- in funktionierenden Netzwerken arbeiten und erfolgreich mit Schulen und Unternehmen kooperieren und
- soziale Probleme öffentlich machen, politische Zugänge haben und sich auf Dauer in das Gemeinwesen einbinden.

Um es auf den Punkt zu bringen: Freie Träger müssen sich kritisch mit den veränderten Anforderungen und den eigenen Perspektiven am Übergang Schule-Beruf auseinandersetzen und ihr Engagement konsequent an lokalen Problemlösungsansätzen ausrichten. Sie müssen ihre Netzwerkarbeit professionalisieren und ihre Angebote auf einem hohen fachlichen Niveau weiterentwickeln. „Last but not least“ müssen sie ihren sozialpolitischen Auftrag endlich wieder ernst nehmen und sich nicht auf die – manchmal vielleicht auch ganz bequeme – Rolle des Dienstleisters reduzieren (lassen).//

Die Autorin: Ragna Melzer ist Diplompädagogin, Master of Social Management und zertifizierte Projektmanagement-Fachfrau (GPM). Sie ist selbstständig tätig.

E-Mail: melzer@ragnamelzer.de

Das Konzept des Übergangsmanagements gilt als vielversprechender Ansatz, um zu einer kohärenten Ausrichtung der Angebote und zu einem verbindlichen Zusammenwirken der Akteure am Übergang Schule-Beruf zu gelangen. Im

Sinne einer kommunalen Koordinierung<sup>8</sup> zielt es auf eine systematische Bündelung und Abstimmung der lokalen Aktivitäten im Übergangsfeld Schule-Beruf und setzt auf die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards. Es verspricht Transparenz, Wirksamkeit, Steuerung und eine bewusste Gestaltung der Übergangswege. Immer mehr Kommunen greifen diesen Ansatz auf und setzen ihn – z. T. eigeninitiativ, aber meist auch i. V. m. einschlägigen Bundes- bzw. Landesprogrammen<sup>9</sup> – um. Die verbindliche Kooperation und Vernetzung der relevanten Akteure gilt als Schlüssel zum Erfolg. Dabei geht es neben der Zusammenarbeit im Einzelfall um einen kontinuierlichen Austausch zu Problemlagen, Zielen, den zu entwickelnden Angeboten, deren Umsetzung sowie um die Reflexion und Steuerung des gesamten Prozesses. Besonders wichtig – aber in der Praxis meist alles andere als einfach – ist dabei die Klärung der Zuständigkeiten und der „Übergabeverfahren“ an den Schnitt-

stellen der Sozialgesetzbücher VIII, II und III.

Literatur: AWO Bundesverband e. V. (Hrsg.): Zwischen Schule und Arbeitswelt – Freie Träger im Lokalen Übergangsmanagement. Arbeitshilfe. Berlin 2009.

Arbeitsgemeinschaft „Weinheimer Initiative“: Lokale Verantwortung für Bildung und Ausbildung. Eine öffentliche Erklärung. Weinheim 2007.

Arbeitsgemeinschaft „Weinheimer Initiative“: Nürnberger Erklärung anlässlich des Jahresforums 2010 in Nürnberg.

Bennewitz, Heiko: Die Jugendberufsagentur der Landeshauptstadt Mainz. Beitrag beim Workshop der Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit e. V. am 7./8.06.2010 in Bad Saarow.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Leitfaden lokales Übergangsmanagement. Von der Problemdiagnose zur praktischen Umsetzung. Gütersloh 2007.

Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit e. V.: Niedrigschwellige Integrationsförderung – Eine explorative Studie zur Fachlichkeit niedrigschwelliger Angebote in der Jugendsozialarbeit. Berlin 2010.

Deutsches Jugendinstitut e. V.: Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung zur Förderinitiative „Regionales Übergangsmanagement“. (Skript zur Jahrestagung zum Programm „Perspektive Berufsabschluss“ am 23. September 2010.) Leipzig 2010.

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: Förderung für Jugendliche optimieren – Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII klären. Handlungsempfehlungen des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit. Berlin 2009.

Melzer, Ragna/Wende, Lutz: „Einfach weiter wie bisher? – Das wird nicht reichen! Anregungen zur Weiterentwicklung lokaler Gestaltungsansätze am Übergang Schule-Beruf.“ In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 5/2010. Berlin 2010, S. 354-362.

Anmerkungen: <sup>1</sup>Vgl. Bertelsmann Stiftung 2007, S. 8.

<sup>2</sup>Vgl. BAG ÖRT e. V. 2010, S. 5 ff.

<sup>3</sup>Schleswig-Holstein – Landesprogramm „Handlungskonzept Schule-Arbeitswelt“.

<sup>4</sup>Vgl. Melzer/Wende 2010, S. 354 ff.

<sup>5</sup>Vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 2009.

<sup>6</sup>Vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. 2010.

<sup>7</sup>Vgl. Arbeitsgemeinschaft „Weinheimer Initiative“ 2010.

<sup>8</sup>Vgl. Arbeitsgemeinschaft „Weinheimer Initiative“ 2007, S. 3/ Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. 2009, S. 12.

<sup>9</sup>BMFSFJ: Kompetenzagenturen/ Schulverweigerung – Die 2. Chance; BMBF: Regionales Übergangsmanagement/ Lernen vor Ort/ Schleswig-Holstein – Landesprogramm „Handlungskonzept Schule-Arbeitswelt“ u. a.

# JUGEND-JOB-CENTER PLUS

## Alle Angebote unter einem Dach in Düsseldorf

Bernhard Nagel

Die erfolgreiche berufliche und soziale Integration junger Menschen ist unter den heutigen Bedingungen nur durch das Zusammenwirken aller an diesen Prozessen Beteiligten zu verwirklichen. Das Jugend-Job-Center Plus in Düsseldorf ist in diesem Sinn die konsequente Weiterentwicklung der Kooperation der Rechtskreise des SGB II, III und VIII und bündelt seit dem 1. Oktober 2008 die Ressourcen und Kompetenzen der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, der Integrationsteams U25 der ARGE und der Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene im Sachgebiet Jugendsozialarbeit des Jugendamtes an einem gemeinsamen Ort. Die „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit“ hat in Düsseldorf eine lange und von allen gesellschaftlichen Akteuren getragene Tradition. Die Jugendberufshilfe existiert in der Angebotsstruktur der kommunalen Jugendhilfe seit Ende der 1970er-Jahre und entwickelte sich schnell zu einem eigenständigen Sachgebiet, das eng mit der (heutigen) Agentur für Arbeit kooperiert hat. Darüber hinaus gab es bereits über Sozialhilfemittel finanzierte Angebotsstrukturen für Jugendliche unter 25 Jahren. In diesem Rahmen wurde auch das Modellprojekt „Arbeit direkt“ entwickelt, in dem vom Jahr 2000 an bis zur Einführung des SGB II am 1. Januar 2005 das Sozialamt mit einer eigens eingerichteten Jugendzweigstelle, die Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene des Jugendamtes sowie freie Träger der Jugendberufshilfe mit einem Praktikumsprojekt junge Sozialhilfeempfänger/innen beraten und vermittelt haben.

### Jugend-Job-Center Plus Aufbau



© Jugend-Job-Center Plus

Drei eigenständige Rechtskreise mit den dahinter stehenden Organisationen bilden die Säulen für das Dach „Jugend-Job-Center Plus“. Es handelt sich hier um ein Kooperationsprojekt, in dem die Zuständigkeiten erhalten bleiben, aber die Ressourcen gebündelt, die Wege verkürzt und die Bedarfe der Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt werden. Dabei erweitert die Klarheit in den Schnittstellen die jeweiligen Handlungsspielräume.

All diese gewachsenen Kooperationsstrukturen zwischen den Rechtskreisen bilden nun das stabile Fundament für das Jugend-Job-Center Plus, das sich die folgenden Ziele für die Realisierung der „Beratung unter einem Dach“ gesetzt hat:

- erleichterter Zugang für die Jugendlichen,
- vernetzte, am Jugendlichen orientierte Bildungs-/Berufswegeplanung,
- verbesserte Kommunikation zwischen den Akteuren,
- Möglichkeit der Übernahme von Hilfe- und Qualifizierungsplänen,
- Einsicht in Ergebnisse bereits durchgeführter Tests,
- jeder Jugendliche erhält ein passendes Angebot,
- Minimierung der Schnittstellen, Prozessoptimierung, Erhöhung der Effektivität.

Zentral ist der offene rechtskreisübergreifende Empfang im gemeinsamen Haus. Dorthin wendet sich zunächst jeder Jugendliche oder junge Erwachsene, der das Gebäude betritt – es sei denn, er hat bereits einen vereinbarten Termin. Hier wird mit kurzen Fragestellungen geklärt, wer innerhalb des Jugend-Job-Center Plus der erste und vorrangige Ansprechpartner ist. Der Zugang zur Berufsberatung oder zu den Integrationsteams U25 erfolgt über die gemeinsame Eingangszone für SGB II und SGB III. Der Zugang zum Jugendamt erfolgt über die offene Sprechstunde beziehungsweise direkte Terminvereinbarungen. Durch die gemeinsame Verortung unter einem Dach ist die Korrektur von Fehlleitungen wesentlich einfacher und unkomplizierter möglich als an unterschiedlichen Standorten in einer Großstadt oder in einem Landkreis. Auch das Berufsinformationszentrum (BIZ), auf das alle drei Institutionen Zugriff nehmen können, sowie der ärztliche und der psychologische Dienst sind Teil des Jugend-Job-Center Plus. Die interne Kooperation im Jugend-Job-Center Plus gestaltet sich vielfältig:

- Stellt die Berufsberatung im Beratungsprozess fest, dass der betreffende Jugendliche aufgrund seiner persönlichen Situation zunächst ein SGB-VIII-Angebot benötigt, bevor das Angebot nach SGB III Sinn macht, dann geht sie mit dem Jugendlichen zwei Türen weiter in die Beratungsstelle des Jugendamtes und man gestaltet gemeinsam die Fallübergabe. Hierbei vereinbart man auch den weiteren Informationsaustausch und die Rückkehr zum SGB III.
- Wird in der Beratungsstelle des Jugendamtes im Beratungsgespräch klar, dass der Jugendliche Teil einer Bedarfsgemeinschaft des SGB II ist, so wird er zum Integrationsteam U25 der ARGE begleitet und dort erfolgt dann die Fallübergabe.
- Die Beratung am Übergang Schule-Beruf in den Düsseldorfer Haupt-, Förder- und Gesamtschulen sowie einem Teil der Berufskollegs ist innerhalb des Jugend-Job-Center Plus miteinander abgesprochen und vereinbart, sodass alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden können und sich die unterschiedlichen Angebote nicht überschneiden.
- Darüber hinaus gibt es in Düsseldorf gemeinsame, aus SGB-II- und SGB-VIII-Mitteln finanzierte niederschwellige Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, in die beide Rechtskreise anteilig zuweisen. Dies ist vor allem für die SGB II-Jugendlichen von Nutzen, die einen erhöhten pädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

## Entwicklungen und Bewertungen: ein Modell mit Potenzial

Das Jugend-Job-Center Plus war und ist ein entscheidender qualitativer Entwicklungsschritt in der Kooperation von SGB II, SGB III und SGB VIII vor Ort. Auf der einen Seite profitieren in erster Linie und berechtigterweise die Jugendlichen, denen die Angebote zur Beratung und Vermittlung gebündelt an einem Ort vorgehalten werden. Damit wird auch unterstrichen, dass die Vernetzung Aufgabe der beteiligten Institutionen ist und nicht der Jugendlichen. Das Netz der Unterstützung ist wesentlich dichter geworden und verringert die Gefahren von Ausgrenzung.

Auch die vernetzte, am Jugendlichen orientierte Bildungs- und Berufswegeplanung realisiert sich unter einem gemeinsamen Dach auf einer neuen qualitativen Ebene: Der Beratungsprozess, an dem möglicherweise die jeweils anderen Institutionen beteiligt werden müssen, kann wesentlich klarer und für den Jugendlichen nachvollziehbarer und schneller umgesetzt werden. Dabei spielen die Begleitung und die kurzen Wege eine wichtige Rolle. Der Jugendliche lernt so auch gleich die richtigen Ansprechpartner/innen kennen. Das schafft eine neue Qualität und erleichtert die Erarbeitung eines für den betreffenden Jugendlichen passenden Angebots. Insgesamt

spielt der erleichterte Zugang also eine ganz zentrale Rolle. Die Kooperation an unterschiedlichen Standorten kann noch so gut sein – dennoch bleiben die Wege dazwischen sehr problematisch. Erfahrungsgemäß gehen 50 % der Jugendlichen auf diesen Wegen „verloren“ und der Beratungsprozess muss dann unter schwierigeren Bedingungen wieder neu aufgenommen werden.

Darüber hinaus hat sich mit dem Jugend-Job-Center Plus die Struktur des Übergangsmagements weiterentwickelt. Auch unter diesem Aspekt sind die unterschiedlichen Rechtskreise mit den dahinter stehenden Organisationen näher zusammengedrückt. Die Fragen der Planungen und Steuerungen in diesem Feld werden mehr und mehr zu einer gemeinsamen Aufgabe, die Abstimmungsprozesse entwickeln sich und gemeinsame Zielsetzungen nehmen Formen an.

Dennoch gibt es natürlich auch noch Entwicklungspotenziale, die in Angriff genommen werden müssen. Zum Beispiel müsste die Abstimmung und Einordnung des Übergangsmagements in den Gestaltungsprozess der regionalen Bildungslandschaften noch verbessert werden. Darüber hinaus ist eine Kooperationsstruktur mit den Jugendberufshilfeträgern in freier Trägerschaft zu entwickeln, um deren Kenntnisse und Ressourcen gewinnbringend einbinden zu können.

Das Jugend-Job-Center Plus in Düsseldorf ist aus meiner Sicht eine lösungs- und praxisorientierte Antwort auf die Schnittstellendiskussionen des SGB II, III und VIII. Die Unterschiede in den Rechtskreisen werden damit zwar nicht aufgehoben – auch nicht die unterschiedlichen Förderphilosophien. Ebenso wenig geht es um die Nivellierung von „Fördern und Fordern“ auf der einen und „Freiwilligkeit“ auf der anderen Seite. Allein aber die Verständigung darüber, dass im Rahmen der unterschiedlichen Sichtweisen die Jugendlichen im Mittelpunkt des Handelns stehen und darauf die Unterstützungsleistungen abgestimmt werden, ist ein entscheidender und wichtiger Schritt, um ein wirkungsvolles Übergangsmangement vor Ort zu organisieren. //

**Der Autor: Bernhard Nagel ist Sachgebietsleiter Jugendsozialarbeit im Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf.**

**E-Mail: [bernhard.nagel@duesseldorf.de](mailto:bernhard.nagel@duesseldorf.de)**



# *Last exit JobKontor*

Die Arbeit von Jugendsozialarbeit Schanzenviertel e. V.

Tina Fritsche

---

**T**homas Humbert kann alle Wege zu Fuß gehen: Von seiner Wohnung am Rande des Schanzenviertels ums Eck in sein Büro, von dort zum Jugendtreffpunkt Café Eins, über die Straße zur Schule, in deren Kantine viele „seiner“ Jugendlichen arbeiten, hinüber zum Schulunterricht im „Haus der Familie“ am anderen Ende des Quartiers. Der 52-jährige ist Geschäftsführer des Vereins Jugendsozialarbeit Schanzenviertel e. V., der seit 1987 mit sozial benachteiligten Jugendlichen arbeitet. Seitdem ist der Sozialpädagoge mit an Bord. Es sei halt eine spannende Arbeit, sagt Humbert ruhig.

Das Schanzenviertel, das heute über Hamburgs Grenzen hinaus als innerstädtisches Szeneviertel nahe beim Millerntorstadion, der Reeperbahn und der Messe bekannt ist, galt in den Achtzigerjahren noch als sozial belastetes Quartier, in dem aufgrund niedriger Mieten und schlechter Bausubstanz vor allem finanziell benachteiligte Menschen lebten. Heute ist das Wohnen „in der Schanze“ teuer, viele sind fortgezogen, kaufkräftigere Bewohner/innen sind gekommen. Geblieben ist das Café Eins, eines der ersten Projekte von Jugendsozialarbeit Schanzenviertel e. V., das seit 1992 Anlaufstelle vor allem für migrantische Jungen und Mädchen ist. Früher war der Ton rauer, erinnern sich die Älteren. Da gab es schon mal Stress mit den benachbarten Büromietern, denen nicht ganz wohl war beim Anblick herumstehender junger Männer vor dem Haus. Als das Café Eins einen Mittagstisch für die Nachbarschaft anbot, glätteten sich die Wogen, man war sich nicht mehr ganz so fremd. Heute ist bereits die dritte Generation im Haus, die älteren Geschwister waren auch schon hier, „und darum kriegen wir Ärger daheim, wenn wir uns hier daneben benehmen“, grinst einer der Jungs.

*„Unser Ziel war von Anfang an, Jugendlichen, die bisher wenig Erfahrungen mit tragfähigen sozialen und beruflichen Systemen gemacht haben, durch soziale Gruppenarbeit einen Rahmen zu bieten, dem sie sich zugehörig fühlen können“,* erzählt Humbert. *„Und in diesem Rahmen können sie dann ihre sozialen Kompetenzen, ihre beruflichen und schulischen Qualifikationen erweitern.“*

Als konsequenten Schritt daraus setzt der Verein seit 1992 auch auf Beschäftigungsprojekte in Kooperation mit der Arbeitsagentur/teamarbeit.hamburg. Das wohl gewichtigste Projekt ist JobKontor, das Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche unter 25 Jahren mit niedriger bzw. keiner schulischen und beruflichen Qualifikation findet, koordiniert und betreut. Ohne die Verortung und Vernetzung vor Ort wäre das Projekt wohl kaum denkbar. Die Wege sind nicht nur geografisch kurz. Man kennt sich im Quartier. Jugendsozialarbeit Schanzenviertel e. V. ist eine von dreißig Einrichtungen, die sich zum Netzwerk KOOP, einem Kooperationsverbund von Schulen, Jugendamt und Initiativen im Schanzenviertel zusammengeschlos-

sen haben. Der Verbund versucht, neue Projekte zu schaffen, um die Situation der Familien im Quartier nachhaltig zu verbessern. JobKontor hat dabei die Aufgabe, sich um die Beschäftigung von Jugendlichen zu kümmern und ihnen einen (Arbeits-)Platz in der sozialen Struktur des Stadtteils zu ermöglichen.

Seit 2001 bietet JobKontor im Schnittstellenprojekt mit der Jugendhilfe fünf Plätze für geringfügig beschäftigte Jugendliche und seit 2005 drei bis vier Dutzend öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten für unter 25-jährige, nicht qualifizierte Jugendliche (35 Plätze in 2007, 46 Plätze in 2010) nach § 16 (3) SGB II/U25NQ. Die jungen Erwachsenen ohne Schulabschluss sind in der Regel im Hartz-IV-Bezug und werden von der Arbeitsagentur in sogenannte Arbeitsgelegenheiten (AGH) geschickt. Manche freuen sich über die Chance, den Schulabschluss nachmachen zu können, andere sind wütend darüber, in einen Ein-Euro-Job gedrückt zu werden. Thomas Humbert rückt das Bild zurecht: „JobKontor ist keine Sanktion, sondern eine Maßnahme. Allerdings sind die Arbeitsgelegenheiten ein dämliches Konstrukt, das die Jugendlichen nicht immer verstehen.“ Als Ein-Euro-Jobs will er das Angebot von JobKontor nicht verstanden wissen: Die ARGE bezahle Arbeitslosengeld II, die Wohnungsmiete, 18 Stunden Arbeit und die neun Stunden Unterricht, in dem sich die Jugendlichen in Mathematik, Deutsch und Englisch auf die Hauptschulprüfung vorbereiten können. „Da kommt man leicht auf neun Euro die Stunde.“

---

## *„Ein Spießlerleben wie alle anderen haben“*

---

So rechnet auch Anita B. Die 21-Jährige hat im Herbst über Freunde zu JobKontor gefunden und arbeitet in der Schulkantine, in der täglich rund 200 Kinder versorgt werden. „Ist doch gut so: Die ARGE überweist die Miete direkt, ein bisschen krieg ich hier dazu, und dann kann ich auch noch den Schulabschluss machen.“ Eine Freundin, die in der Pflege arbeitet, habe am Ende weniger Geld übrig als sie. Sauer ist sie nicht auf Hartz IV, sondern auf sich selbst: „Ist ja schon peinlich, mit 21 noch nichts auf die Reihe bekommen zu haben.“ Sie habe oft die Schule gewechselt, sei sitzen geblieben, erzählt sie. Dazu kamen familiäre Probleme. Die Wende kam mit 17, mit ihrer ersten eigenen Wohnung und in Gestalt eines kleinen, dünnen Katers: „Knödel war voll gestört, der kam aus grausamen Verhältnissen. So ein Kater ist ’ne große Verantwortung. Da kannst du nicht den ganzen Tag breit in der Ecke liegen.“ Dass Knödel inzwischen gestorben ist, hat Anita hart getroffen, trotzdem versucht sie jeden Tag aufzustehen, „obwohl mir das gar nicht liegt.“ Ein „Spießlerleben wie alle anderen“ wolle sie ha-

---

ben, „also arbeiten, einen Film gucken, schlafen gehen, so normal eben.“ Die junge Frau hat einige Jugendhilfemaßnahmen hinter sich, ein Integrationstraining in einem Café sei „nur blöd“ gewesen: „Da hingen nur Chaoten rum. Es gibt so Sachen, da kommst du bekloppter raus, als du reingegangen bist!“ Aber was macht eine gute Maßnahme aus? „Na, so wie hier“, sagt Anita mit einer Armbewegung, die die ganze Küche umfasst. „Hier sind kleinere Gruppen, die Stimmung ist gemütlich, die Leute sind lustig und es gibt immer was zu tun.“ Zehn Monate wolle sie noch bleiben, ihren Schulabschluss schaffen und danach „was Soziales machen“ oder in der Gastronomie arbeiten. Wie es genau weitergeht, will sie noch herausfinden. „Wenn mich eine Betreuerin fragt, wie sie mir helfen kann, weiß ich keine Antwort. Wahrscheinlich muss man einfach nur den Platz bekommen, damit man ausprobieren kann, wie was besser werden kann.“

Dass das Leben der Jugendlichen, die der Gesetzgeber als benachteiligt klassifiziert und mit Kürzeln wie ‚U25NQ‘ versieht, meist alles andere als ein Zuckerschlecken war, weiß Rixa Barz allzu gut: „Zu uns kommen die schwierigsten Leute. Sie sind aus anderen Maßnahmen geflogen, kommen teilweise direkt aus der Psychiatrie oder aus dem Knast“, erzählt die pädagogische Leiterin von JobKontor. 65 % aller Jugendlichen bei JobKontor seien mit mehrfachen Problemlagen belastet. „Die haben alles durch: Drogen, familiäre Probleme, Schulden, Obdachlosigkeit. Die ARGE weiß, dass wir uns kümmern.“ Die 36-jährige Sozialpädagogin verbringt viel Zeit damit, den Jugendlichen hinterherzutelefonieren, wenn sie nicht zur Schule oder zur Arbeit erscheinen. Für manche sei es schon ein Erfolg, wenn sie morgens aufstehen oder anrufen, um sich abzumelden. „Die Jugendlichen können sich noch so scheiße verhalten, aber wir lehnen sie nicht ab und wir schmeißen sie nicht raus.“ Der zeitaufwendige und nervenaufreibende Betreuungsauftrag setzt offensichtlich Energie im Projektteam frei. In jedem Jugendlichen stecke „was Geiles“, sagt Humbert. Und auch Merle König kommt ins Schwärmen. Als Lerncoach begleitet die 25-jährige angehende Sonderschulpädagogin die Jugendlichen bis zur Hauptschulprüfung: „Das sind tolle junge Leute mit wenig Selbstbewusstsein, wechselnder Tagesform und unterschiedlicher Motivation.“ Ja, manchmal bleiben viele Stühle im Unterrichtsraum leer. Oder die Schüler/innen kommen zu spät und ohne Papier und Stift. „Aber wenn man bedenkt, was die teilweise schon alles durchgemacht haben, sind viele doch recht gut organisiert und schaffen es am Ende auch durch die Prüfung.“ JobKontor versteht sich nicht als Beschäftigungsträger, sondern als Jugendhilfeprojekt mit parteilichem, pädagogischem Auftrag. Die Projektleute wissen: Jugendliche, die es bei JobKontor nicht schaffen, kommen nirgendwo anders mehr durch. „Nach uns kommt nichts mehr“, sagt Barz und zeigt auf eine überklebte Filmpostkarte, die ihr Kollege gebastelt hat: „Last exit JobKontor“.

Personell ausgestattet ist das Projekt mit insgesamt 14 Stellen: drei fest angestellte bzw. geringfügig angestellte Sozialpädagog/innen sowie quer eingestiegene Köch/innen, Tischler, Schlosser und Lehrer/innen, die als Anleitende arbeiten. „Mit dem derzeitigen Personalschlüssel 1:6 sind wir deutschlandweit ziemlich weit vorne“, freut sich Humbert.

---

## „Die Finanzierung ist immer auf der Kippe“

---

Die Freude allerdings steht jedes Jahr wieder auf der Kippe: JobKontor ist vollständig abhängig von den Zuweisungen der ARGE. „Wenn uns die Arbeitsagentur keine Jugendlichen mehr schickt, bricht alles zusammen.“ In jährlich ausgeschriebenen Interessensbekundungsverfahren können sich Beschäftigungsträger um Zuweisungen bewerben. Seit 2005 ist JobKontor sechs Mal ins Rennen gegangen – nicht immer mit Erfolg. 2010 hat das Projekt 46 Plätze „gewonnen“, für 2011 droht eine Kürzung von mindestens 17 % im Bereich U25NQ. Noch kurz vor dem Jahreswechsel ist unklar, wie es im kommenden Jahr weitergehen soll. Eigentlich hätte er schon längst allen Angestellten kündigen müssen, erklärt Humbert, winkt aber auch gleichzeitig ab. „Mit dem Problem Prekarität kämpfen wir jedes Jahr wieder. Mal gibt es technisch bedingte Minderzuweisungen oder Computerausfälle oder die Behörde entscheidet erst sehr spät. Am Ende des Jahres wissen wir nichts und müssen auf gut Glück weitermachen – in der Hoffnung, keine betriebswirtschaftliche Katastrophe zu erleben.“

Humbert und sein Team setzen bei der Absicherung ihrer Arbeit auf pragmatische Fantasie. Als gut vernetztes Projekt kann JobKontor auf bestehende Infrastrukturen zurückgreifen und mit Geldern aus verschiedenen Töpfen hantieren. Ob die Finanzierung für ein Projekt aus SGB-II- oder SGB-VIII-Budgets, aus der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, der ARGE oder aus eindeutig sozialpädagogisch orientierten Quellen erfolge, sei – so Humbert – „kompliziert und philosophisch, aber auch irgendwie wurscht. Am Ende läuft es doch zusammen und zwar bei den gleichen Jugendlichen mit den gleichen Schwierigkeiten.“ Da, wo es hin gehört. //

Die Autorin: Tina Fritsche ist freie Journalistin.

E-Mail: [tf@txte.de](mailto:tf@txte.de)



Das Prinzip vom Fördern und Fordern auf der einen Seite, auf der anderen ein lebensweltorientierter Ansatz – wie arbeitet man in diesem Spannungsfeld erfolgreich zusammen? Wir haben nachgefragt bei Martina Lüking, Teamleiterin der Jugendberufshilfe der REGE mbH, und André Schwentker, Teamleiter Fall- und Vermittlungsmanagement. Beide arbeiten in der Bürogemeinschaft von SGB II und SGB VIII im Jugendhaus Bielefeld.

Interview: Annika Koch und Andrea Pingel

*DREIZEHN: Wir wollen über die jeweiligen Förderstrategien und die konkrete Zusammenarbeit von Jugendhilfe und SGB II mit Ihnen sprechen. Angesichts der unterschiedlichen Ausrichtung dieser beiden Rechtskreise – ist denn eine enge Zusammenarbeit überhaupt möglich?*

**Martina Lüking:** Zuerst muss man vielleicht sagen, dass wir beide quasi seit 2001 im Bereich Jugend in der Stadt Bielefeld eng und gut zusammenarbeiten. André Schwentker arbeitete damals noch für die Agentur für Arbeit und ist nun für die ARGE dabei, ich bin für die Jugendberufshilfe zuständig.

*DREIZEHN: Na, das kann ja dann ein schönes Streitgespräch werden ... Aber die Sicht auf junge Menschen und auch die Ziel-*

*richtung Ihrer Arbeit sind doch sehr unterschiedlich in den beiden Rechtskreisen?*

**Lüking:** Unterschiede im Blick auf junge Menschen und ihre Wertschätzung haben wir eigentlich nicht, die steht bei uns beiden im Mittelpunkt. Unterschiede bei den Zugängen und Methoden gibt es tatsächlich, und das können durchaus auch produktive Unterschiede sein. Wir sehen das eher als gegenseitige Ergänzung.

**André Schwentker:** Zum Beispiel in der Art, dass wir im SGB II von vielen Dingen profitieren, die die Jugendberufshilfe im Rahmen der Arbeit an den Schulen und des Übergangsmanagements leistet. Dadurch kennen die Mitarbeiter/innen den Jugendlichen in seinem gesamten sozialen Umfeld, wissen um seine schulischen



Voraussetzungen und seine bisherigen Ausbildungswünsche. Als SGB II versuchen wir – wenn wir zuständig sind –, auf diesen Kenntnissen aufzubauen und diese möglichst 1:1 umzusetzen. Wir machen da weiter, wo die Jugendberufshilfe momentan steht.

**Lüking:** Und als Jugendberufshilfe begleiten wir die Jugendlichen weiter – egal, zu welchem Rechtskreis sie gehören. Wir haben in jeder Schule ein gemischtes Team, das schaut gemeinsam auf den Jugendlichen und fragt: Was braucht der Jugendliche für seinen weiteren Weg in die Ausbildung? Wenn das ein Jugendlicher ist, der sich über eine Bedarfsgemeinschaft im SGB II befindet, arbeiten wir in Kooperation mit der ARGE weiter, ansonsten in Kooperation mit der Agentur für Arbeit.

**DREIZEHN:** *Wie sieht die Kooperation genau aus?*

**Schwentker:** Von den insgesamt rund 5.600 erwerbsfähigen Jugendlichen im SGB II sind etwa 2.000 noch Schüler/innen. Hier haben wir z. B. die gemeinsamen Fallkonferenzen zu den Entlassschüler/innen. Anhand der Erkenntnisse, die die Jugendberufshilfe zu dem einzelnen Jugendlichen hat, entscheiden wir mit, ob er/sie aus unserer Sicht ein Kunde ist, der mit multiplen Hemmnissen eher im Fallmanagement betreut wird, oder ob er/sie im Vermittlungsbereich bei unserem eigenen Ausbildungsteam landet, weil eigentlich schon alles auf einem guten Weg ist.

**DREIZEHN:** *Wie unterscheiden Sie zwischen multiplen Vermittlungshemmnissen – also einem Kandidaten für das Fallmanagement – und Entwicklungsdefiziten von Jugendlichen, die von der Jugendhilfe betreut werden sollten?*

**Lüking:** Das besprechen wir tatsächlich alles gemeinsam. Wenn da jemand mit einer sozialen Benachteiligung und relativ schlechten

Noten ist, dann überlegen wir zuerst, ob wir das alle gemeinsam gestemmt bekommen, sodass er trotzdem den Übergang in eine Ausbildung schafft. Und ich sage mal, ins Fallmanagement zu kommen, ist ja nicht schlimm für einen Jugendlichen. Er bekommt ja dieselbe Förderung auch von unserer Seite, hat aber den Vorteil, im Fallmanagement auch materiell unterstützt zu werden.

**DREIZEHN:** *Welche Jugendlichen sind bei Ihnen im Fallmanagement?*

**Schwentker:** Da geht es eher um Jugendliche, bei denen es nicht nur Leistungsprobleme in der Schule gibt, sondern eventuell schon gravierende Hemmnisse – etwa Delikte oder Gewaltbereitschaft in der Schule – vorliegen. Das sind für uns Anhaltspunkte zu sagen: Da ist eine intensivere Betreuung im Fallmanagement erforderlich. Das heißt z. B., dass wir andere, niedrigschwelligere Maßnahmen und Hilfen vermitteln, die dann in Abstimmung bzw. in Verantwortung der Jugendberufshilfe durchgeführt werden. Hier geht es also genauso um Jugendliche im SGB-II-Bezug wie auch um Jugendliche, die direkt über die Agentur betreut werden.

**DREIZEHN:** *Also einem „Fall“ geht eine gemeinsame Diagnose mit der Jugendberufshilfe voran? Aber das SGB II hat doch eine eigene Förderlogik?*

**Schwentker:** Hier ist unser 4-Phasen-Modell angesprochen. So setzen wir nämlich die Informationen der Jugendberufshilfe in unsere Arbeitsweise um. Wenn wir erfahren, dass die schulische Qualifikation ein Hemmnis ist, dann wird das bei uns in unserer IT-Fachanwendung „Verbis“ entsprechend vermerkt. Oder wenn es bei der Motivation Schwierigkeiten gibt, halten wir das auch an der Stelle unter „motivationaler Problemlage“ im 4-Phasen-Modell fest.

**DREIZEHN:** *Ist die Förderung durch das 4-Phasen-Modell einfacher geworden, evtl. auch schematischer?*

**Schwentker:** Das ist unterschiedlich: Im Fallmanagement ist die Darstellung über das 4-Phasen-Modell – anders als bei den Vermittlungskunden – umfangreicher und prozessorientierter geworden. Grundsätzlich empfinde ich aber das 4-Phasen-Modell für das operative Geschäft als sehr förderlich. Potenziale des Kunden sowie offene Baustellen werden hier festgehalten und fallbezogen aktualisiert.

**DREIZEHN:** *Und wie empfinden Sie als Jugendberufshilfe dieses Verständnis vom Fallmanagement, das sich mit dem SGB II entwickelt hat?*

**Lüking:** Wir machen natürlich keine Eingliederungsvereinbarung, aber wir machen mit den Jugendlichen Förderpläne oder Berufswegepläne. Auch hier halten wir fest, wo der Jugendliche gerade steht – egal, in welchem Rechtskreis er sich befindet. Ich finde, das passt für uns gut zusammen.

*DREIZEHN: Also ähneln sich die Instrumente, nur die Zugänge und Bedingungen sind anders?*

**Schwentker:** Genau. Die Jugendberufshilfe stimmt mit dem Jugendlichen die Richtung ab – und wir übernehmen diese Richtung, nur gestalten wir sie rechtsverbindlich über die Eingliederungsvereinbarung – dies ist auch wichtig für den Jugendlichen, damit er weiß, wie es nach der Schule weitergeht, z. B. mit einer BVB. Auch da ist die Jugendberufshilfe immer involviert. Hier passt für mich das Stichwort vom „Fördern und Fordern“: Auch die Jugendlichen müssen verstehen, was zu tun ist, um mittel- bis langfristig die eigene Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen.

*DREIZEHN: Diese zusätzliche „Rechtsverbindlichkeit“ im SGB II ist aus Ihrer Sicht tatsächlich eher ein Vorteil? Schließlich kann sie Sanktionen zur Folge haben.*

**Schwentker:** Es ist eben verbindlicher. Und gerade bei den Minderjährigen haben wir nur selten Sanktionen, es auch nicht unser Ziel, welche zu verhängen. Wir erwarten aber schon, dass Jugendliche Termine, die sie hier bei uns haben, auch wahrnehmen. Und da sind wir auch sehr stringent, wenn sie nicht kommen und dafür keinen wichtigen Grund nennen. Ich denke schon, dass das SGB II so, wie es jetzt aufgestellt ist, Möglichkeiten eines differenzierten Vorgehens lässt.

**Lüking:** Wir bekommen solche Entwicklungen ja auch mit, denn die Kolleg/innen, die einen Jugendlichen gemeinsam betreuen und begleiten, stehen in einem regelmäßigen Austausch. Dann kommt schon mal der Anruf: „Mensch, der ist heute überhaupt nicht zum Termin erschienen, weißt du da irgendwas von?“ Es gehört ja auch zu den Aufgaben der Jugendberufshilfe, mit den Jugendlichen zu üben, Termine wahrzunehmen und verbindlich zu sein.

*DREIZEHN: Wie ist das aber mit der Gruppe der über 18-Jährigen – die Praxis zeigt, dass sich auch die Jugendhilfe für junge Erwachsene nicht im gleichen Maße zuständig fühlt?*

**Lüking:** Als Jugendberufshilfe begleiten wir die Jugendlichen auch als Volljährige im Übergang bis zur Einmündung in Ausbildung und Arbeit weiter, aber wenn sie noch weitere Hilfen vom Jugendamt brauchen, müssen wir als Jugendberufshilfe dieses erst einbeziehen bzw. ein Verfahren absprechen.



**Schwentker:** Während also mit der Jugendberufshilfe ja auch räumlich eine sehr enge Zusammenarbeit besteht, besteht die Kooperation mit der weiteren Jugendhilfe nur einzelfallbezogen. Unser Ziel ist es aber durchaus, z. B. im Rahmen des Verselbstständigungsprozesses junger Erwachsener im SGB II, die einen eigenen Haushalt gründen wollen, immer auch ergänzende Sozialleistungstunden oder andere Hilfen über die Jugendhilfe in Anspruch nehmen zu können.

*DREIZEHN: Fördern und fordern einerseits und die Prinzipien der Jugendhilfe – bei Ihnen passt es also ganz gut zusammen?*

**Schwentker:** Wir gehen schon davon aus, dass der Jugendliche, der von uns Leistungen erhält, auch von sich aus bereit ist, Beratungsgespräche wie auch Förderleistungen anzunehmen. Wenn der Jugendliche aber nicht mitwirkt, dann greift auch hier ganz knallhart das Gesetz. Ein Beispiel: Unsere teuerste Maßnahme ist die außerbetriebliche Ausbildung, die BAE; da kostet der Teilnehmer im Monat insgesamt bis zu 1.000 EUR. Bei drei Jahren zahlen wir dann 36.000 EUR. Zusätzlich werden noch Projekte der Jugendberufshilfe oder eine klassische BVB als Vorläufer genutzt, die auch Geld kosten. Da muss dem Jugendlichen auch bewusst sein: Du kriegst die Chance, um Schritt für Schritt in deinem Berufsweg voranzukommen, und wir erwarten dafür, dass du diese Schritte mit uns gehst und dass du alles tust, alles einbringst, um hier erfolgreich diese Maßnahmen zu durchlaufen.

*DREIZEHN: Aber wir wissen aus der Forschung, dass manche Jugendliche mit dem Fördern und Fordern einfach überfordert sind – was wird dann mit ihnen?*

**Lüking:** Wichtig ist, dass man über unterschiedliche Instrumente und niedrighschwellige Maßnahmen verfügen kann. So verweisen

---

wir diese Jugendlichen auch häufig an die Kompetenzagentur. Die Kollegen vom SGB II informieren uns oder fragen auch selber dort an, weil natürlich in der Jugendhilfe größere Möglichkeiten und Freiheiten als im SGB II herrschen. Wir versuchen schon, den Jugendlichen noch in irgendeiner Form aufzufangen.

**Schwentker:** Das sind dann oft die jungen Erwachsenen, 20 Jahre und älter, die im Rahmen dieses gesamten Systems schon aus unterschiedlichsten Gründen – aus dem sozialen Umfeld, aber auch aus dem beruflichen Umfeld – immer wieder Rückschritte erlebt haben und Misserfolge hinnehmen mussten. Wenn sie bei uns im Leistungsbezug sind, wirken sie dann in dem gesamten Verfahren nicht so mit. Aber das Mindeste, was wir erwarten, ist das Erscheinen der Jugendlichen zu unseren Einladungen. Und wir gehen sogar so weit, dass wir bei zwei missglückten Einladungsversuchen unseren Außendienst einschalten, um mal zu gucken, ob der Jugendliche erreichbar ist oder ob es zumindest noch einen Briefkasten gibt.

*DREIZEHN: Was sind die Voraussetzungen für Ihre enge Zusammenarbeit? Dafür braucht es doch mehr als eine Kooperationsvereinbarung?*

**Lüking:** Wir haben eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit SGB II, III und VIII. Hier ist festgelegt, welchen Part der jeweilige Rechtskreis übernimmt – wir versuchen darauf aufbauend gemeinsam, rechtskreisunabhängig allen Jugendlichen in Bielefeld weiterzuhelfen. Unsere enge Zusammenarbeit funktioniert, weil alle Beteiligten eine Kooperation wollen und das auch von den Führungskräften gelebt wird. Ein regelmäßiger Austausch ist erforderlich und die gemeinsam entwickelten Verfahrensbeschreibungen müssen immer wieder überprüft werden: Läuft es, wie wir uns das vorgestellt haben? Wo gibt es noch Handlungsbedarfe? In diesem Prozess sind alle Mitarbeiter/innen mit ihren unterschiedlichen Professionen gefragt.

**Schwentker:** Ein solcher Konsens prägt auch unsere gemeinsame Arbeit: Jugendliche sollen sich hier in unserem Haus willkommen fühlen und merken, dass es um sie geht. Es gibt z. B. keinen Wartebereich, sondern jeder wird im wörtlichen Sinne an der Pforte „abgeholt“.

*DREIZEHN: Und was muss sich da für die Zukunft noch ändern?*

**Schwentker:** Zum einen müssten manche Instrumente anders – vor allem in Richtung Teilqualifikation – ausgestaltet werden. Viele unserer Jugendlichen im SGB II haben halt keine abgeschlossene Ausbildung und schaffen es in der Regel auch nicht, im ersten Schritt in eine gestützte Ausbildung zu kommen – aber sie können

evtl. eine EQ schaffen. Außerdem sind im SGB II die rechtlichen und auch förderrechtlichen Rahmenbedingungen eng. Wir können nicht einfach sagen: Wir probieren mal was, das der Jugendliche sich selbst aussucht – als Vorbereitung auf eine Ausbildung –, obgleich das als Praktikum in kein Förderinstrument passt. Dem Jugendlichen müssen wir dann sagen: Das kannst du leider nicht machen. Du musst dieses oder jenes machen, weil du ja laut § 3 Abs. 2 SGB II schnell aktiviert werden musst. Grundsätzlich gibt es ja eine Vielzahl an Förderinstrumenten. Und doch gibt es immer wieder Einzelfälle von jungen Menschen, die passen da einfach nicht rein. Und an dieser Stelle haben wir keine Flexibilität. Aber da meine ich auch das SGB III, wir nutzen ja einen Großteil unserer Förderinstrumentarien daraus.

**Lüking:** Da sind wir als Jugendhilfe schon flexibler – dafür würden wir uns manchmal im Umgang mit einigen Jugendlichen durchaus einen verbindlicheren Rahmen wünschen. Da hat es das SGB II auch einfacher, denn wenn wir im Extremfall Gespräche einstellen, dann stört das die Jugendlichen im ersten Moment oft wenig.

**Schwentker:** In jedem Fall ist eine Voraussetzung eine gemeinsame Anlaufstelle. Unsere Jugendlichen müssen wissen: Da ist ein zentraler Anlaufpunkt in einer Stadt und da wird diese Leistung, die ich von unterschiedlichen Trägern angeboten bekomme, gebündelt. Noch optimaler wäre es natürlich, wenn auch das SGB III hier mit vertreten wäre und es außerdem noch Platz für viele andere Hilfsangebote gäbe. Was wünschen wir uns noch? Also, ein ganz großer Wunsch sind natürlich eine gemeinsame Datenbank und auch die Überwindung der datenschutzrechtlichen Problematik. Zwischen SGB II und III funktioniert das. Aber beim SGB VIII haben wir so unsere Schwierigkeiten. Ihr arbeitet ja mit der Datenschutzerklärung, die der Jugendliche dann abgibt – aber der Weg, wie wir dann an die Informationen kommen, ist ohne datentechnische Vernetzung sehr mühselig.

**Lüking:** Man muss wirklich sehr viel miteinander kommunizieren und immer in engem Kontakt bleiben. Das ist auch gut für den fachlichen Austausch und für die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses. Allerdings ist der Zeitfaktor an dieser Stelle nicht zu unterschätzen. //

---



# Beziehungsarbeit im Übergangssystem Schule-Beruf

---

## Hinweise zur erfolgreichen Netzwerkarbeit von Kompetenzagenturen

---

Sonja Kienzle

**K**ompetenzagenturen haben die Aufgabe, besonders benachteiligte junge Menschen, die den Übergang in Ausbildung und Arbeit bisher nicht bewältigt haben, durch intensive individuelle Begleitung mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen. Sie organisieren mithilfe der Methode des Case Managements eine individuell abgestimmte Abfolge von Angeboten und Hilfen in enger Kooperation von Jugendhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Agentur für Arbeit. Das Case Management umfasst dabei eine verantwortliche Beziehungs- und Koordinierungsarbeit. Klärungshilfe, Beratung sowie der Zugang zu notwendigen Hilfen erfolgen über einen längeren Zeitraum hinweg. Die Mitarbeiter/innen der Kompetenzagenturen übernehmen somit eine Mittlerfunktion zwischen dem Jugendlichen und dem vorhandenen Hilfesystem.

Die beteiligten Kooperationspartner am Übergang Schule-Beruf arbeiten auf Grundlage unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen und verfolgen damit z. T. auch verschiedene Ziele in ihrer Arbeit. Auf diese Weise entsteht eine Vielzahl von Angeboten und

Maßnahmen vor Ort, die sehr schwer zu überblicken ist. Die Herausforderung in der Arbeit der Kompetenzagenturen liegt darin, die vielen Angebote und Programme zu kennen, transparent zu machen und für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf passende Angebote im Sinne eines erfolgreichen Übergangs zu finden. Dafür müssen die Mitarbeiter/innen der Kompetenzagenturen belastbare Netzwerkbeziehungen und Kooperationen aufbauen – denn nur wenn sie selbst über stabile Kooperationen mit den Mitarbeiter/innen von Jugendamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter und anderen Akteuren aus den Rechtskreisen des SGB II, III und VIII verfügen, können sie ihre sogenannte „Lotsenfunktion“ am Übergang Schule-Beruf erfolgreich wahrnehmen. Somit setzen die Kompetenzagenturen nicht nur Beziehungsarbeit mit den Jugendlichen um, sondern pflegen intensiv die Arbeitsbeziehungen auf der Netzwerkebene. Im Programm „Kompetenzagenturen“ (BMFSEJ) steht dabei nicht wie im Programm „Regionales Übergangsmangement“ (BMBF) die übergeordnete strukturelle Abstimmung und Koordinierung der Akteure im Vordergrund, sondern die direkte, tägliche Kommunikation und Kooperation im bestehenden Hilfesystem.

---

# Beziehungsarbeit: Arbeit mit Jugendlichen – Arbeit mit Netzwerkpartnern

Für die Kompetenzagenturen ist es also eine wesentliche Herausforderung, die Netzwerkarbeit mit allen Akteuren vor Ort gezielt zu entwickeln. Eine berufliche und soziale Integration der Jugendlichen kann nur gelingen, wenn die Kompetenzagentur auch kontinuierliche und langfristige Netzwerkbeziehungen zu ihren Partnern im Hilfesystem eingeht. Erfahrungen vor Ort zeigen, dass dies nicht nur „nebenbei“ in der alltäglichen Zusammenarbeit geschehen kann. Als gute Praxis haben sich gemeinsame Veranstaltungen wie Fortbildungen oder Tagungen der Netzwerkpartner erwiesen, auf denen – mit professioneller Anleitung von Netzwerkspezialisten – die unterschiedlichen Akteure, die auf der operativen Ebene zusammenarbeiten, ein gemeinsames Verständnis von Netzwerkarbeit erarbeiten sowie gemeinsame Ziele und Standards diskutieren. Zielgruppe dieser Tagungen sind die Mitarbeiter/innen der verschiedenen Einrichtungen, die tagtäglich miteinander arbeiten. Eine solche Veranstaltung muss daher neben möglichen Fachvorträgen vor allem Raum zum Austausch für einen intensiven Kommunikationsprozess außerhalb der sonstigen Informationswege und Arbeitszusammenhänge ermöglichen. Alle Netzwerkpartner treffen sich an „einem Tisch“ – im Alltagsgeschäft ist dies kaum möglich. Solche Veranstaltungen sind Teil der Beziehungsarbeit zwischen den Netzwerkpartnern, um das Netzwerk zu festigen und damit die Qualität der Arbeit zu sichern.

Ein gutes Netzwerk ist nicht voraussetzungslos: Es kann nur entstehen, wenn alle Partner zu Investitionen in Form von Zeit und Ressourcen bereit sind. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Arbeitsaufträge müssen definiert werden, darüber hinaus müssen die Beteiligten klären, inwieweit die Arbeit an gemeinsamen Zielen möglich ist. Erfolgreiche Netzwerkarbeit beginnt dabei immer im Kleinen und kommt nicht ohne Fehlerfreundlichkeit aus. Im besten Fall funktioniert Netzwerkarbeit zwischen Organisationen personenunabhängig. Das heißt aber nicht, dass nicht hinter jeder Organisation Menschen stehen und nur sie die Kooperation voranbringen können. Aus diesem Grund ist Netzwerkarbeit nicht ohne Vertrauen und Akzeptanz der Akteure möglich. Dazu gehört auch der Respekt vor der Unterschiedlichkeit der Partner.

Ausgehend von diesen wesentlichen Grundlagen empfiehlt sich eine Verständigung aller Netzwerkakteure über die Standards der Netzwerkarbeit, welche zukünftig verbindlich die Zusammenarbeit bestimmen sollen. Hier sind gruppenorientierte, interaktive Methoden wie das World Café besonders gut geeignet. Mit dieser Methode kommen alle Beteiligten in einem strukturierten Dialog

zu Wort und können selbst Entwicklungsprozesse bestimmen und gestalten.

Exemplarisch sind hier einige Empfehlungen für Standards in der Netzwerkarbeit aufgezählt:<sup>1</sup>

## **Auf der Strukturebene bedeutet dies:**

- Zeit, Raum, Personal und finanzielle Ressourcen müssen festgelegt werden
- verbindliche „Spielregeln“, z. B. klare Aufgabenverteilung, Fallverantwortung und klare Rollen, müssen eingehalten werden
- Bestimmung gemeinsamer Ziele
- gesicherter Datenschutz
- konkrete Ansprechpartner/innen mit Aufgabebereichen sind benannt
- die Koordination des Netzwerkes ist geregelt
- Initiierung eines gemeinsamen Netzwerkportals

## **Auf der Prozessebene verständigen sich die Partner auf:**

- Transparenz
- Kontinuität
- Bürokratieabbau
- begleitende Übergabe
- Feedbackkultur
- konstruktive Kritikkultur und offene Fehleranalyse
- funktionierenden Informationsfluss

## **Auf der Ebene der einzelnen Akteure geht es u. a. um:**

- Akzeptanz unterschiedlicher Aufträge und unterschiedlicher Rahmenbedingungen
- gegenseitiges Gehör
- Flexibilität
- persönliche Kontaktebene
- Arbeit auf „Augenhöhe“
- gegenseitiges Interesse
- Erleben von Verbundenheit
- Austausch über Erfolgserlebnisse
- gegenseitige Wertschätzung
- Respekt
- Professionalität der Akteure

Diese Punkte zeigen, dass gute Netzwerkarbeit verschiedene Ebenen einbezieht und für die Akteure vor Ort insbesondere die Strukturebene sowie die Ebene des direkten Kontakts eine sehr wichtige Rolle spielen. Netzwerkarbeit ist Beziehungsarbeit, die aber nicht ohne gute und transparente Strukturen auskommt. Die Mitarbeiter/innen der Kompetenzagenturen sind Netzwerkexpert/innen und Netzwerkmanager/innen, denn ihre wesentliche Aufgabe ist es, den Überblick über alle Angebote und Maßnahmen zu haben

---

und mit den Akteuren vor Ort zu kooperieren. Dadurch können sie auch Lücken im Angebotssystem identifizieren und kommunizieren. Sie können ihr Expertenwissen in die übergeordneten Koordinierungsstrukturen des strukturellen Übergangsmanagements einbringen und Koordinierungsprozesse anstoßen, um z. B. ein gelingendes Monitoring der Angebote und Maßnahmen vor Ort zu etablieren.//

Die Autorin: Sonja Kienzle ist Referentin für Jugendsozialarbeit und Öffentlichkeitsarbeit bei der Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit e.V. (BAG ÖRT).  
E-Mail: kienzle@bag-oert.de

Anmerkungen: <sup>1</sup>Die genannten Ergebnisse beruhen u. a. auf Erfahrungen der Kompetenzagentur Jena (in der Trägerschaft der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft Jena gGmbH), die 2010 eine Netzwerktagung zum Thema „Beziehungsarbeit im Übergangssystem Schule-Beruf“ durchgeführt hat.

Das ESF-Programm „Kompetenzagenturen“ der Initiative „JUGEND STÄRKEN“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend arbeitet bereits seit 2002 erfolgreich am Übergang Schule-Beruf. Zwischenzeitlich arbeiten die Kompetenzagenturen bundesweit an 204 Standorten. Die Kompetenzagenturen wenden sich an besonders benachteiligte Jugendliche am Übergang Schule-Beruf und „lotsen“ sie mittels Case Management durch das undurchsichtige Übergangssystem. Dabei wenden sie sich an bisher nicht erreichte Zielgruppen und bieten langfristige Begleitung und Unterstützung an. Das Konzept und die Ausgestaltung des Programms sind in ihrer Form einzigartig. Allerdings ist gute Netzwerkarbeit nur durch Kontinuität und Verlässlichkeit zu erreichen. Auch aus diesem Grund muss das Modellprogramm „Kompetenzagenturen“, dessen Fortführung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels über August 2011 hinaus noch nicht gesichert war, verfestigt und langfristig in die Netzwerkstrukturen vor Ort verankert werden. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: [www.kompetenzagenturen.de](http://www.kompetenzagenturen.de).

---

## Nahaufnahme

Mit 15 habe ich davon geträumt, ...  
Krankenschwester zu werden.

Einen Tag lang wäre ich gerne ...  
auf einer Insel, wo es warm ist.

Mich ärgert, ...  
dass alle jungen Mütter über einen Kamm geschert werden und behauptet wird, dass sie alle keine Ausbildung bzw. keinen Job haben.

Ich kann gut ...  
kochen!

Wenn ich den Politikern eine Frage stellen könnte ...:  
Warum gibt es immer noch so wenig Angebote für junge Mütter?

Ich finde mich ...  
lustig.

In zehn Jahren möchte ich ...  
einen gut bezahlten Job haben!



Melanie Fengler ist 22 Jahre alt und alleinerziehende Mutter eines Sohnes. Zurzeit macht sie eine Ausbildung zur Friseurin im „Hoffriseur“ des SOS-Berufsausbildungszentrums in Berlin.



# Das Jahr geht, die Armut steigt

## Das Europäische Jahr gegen Armut & soziale Ausgrenzung

„Armut ist kein Naturereignis, das es mit jeder neuen Statistik frisch zu bestaunen gilt. Es gibt genügend Instrumente und Möglichkeiten, im Vollzug der Sozialhilfe, in der Schule, beim Wohnen und mit sozialen Dienstleistungen gegenzusteuern.“<sup>1</sup>

Katharina Fournier

**B**is 2020 soll die Zahl der armutsgefährdeten Personen in Europa um 20 Millionen und der Anteil der Schulabbrecher/innen von derzeit 15 % auf unter 10 % gesenkt werden. Am Ende des Europäischen Jahres gegen Armut und soziale Ausgrenzung sind diese beiden Ziele der Europa-Strategie 2020, die im Juni 2010 auch gegen den Protest der deutschen Delegation verabschiedet wurde, die einzigen Lichtblicke einer armutspräventiven Politik.

Für die Beteiligten und Engagierten in Deutschland bleibt am Ende des Europäischen Jahres ein bitterer Nachgeschmack zurück: Die aktuellen Reformvorschläge für die Hartz-IV-Regelsätze und die ausländerfeindlichen Debatten sprechen eine andere Sprache als die offiziellen europäischen Dokumente. Die von der EU geforderte „intelligente, nachhaltige und integrative Wachstumsstrategie“ ist auf nationaler Ebene derzeit nicht in Sicht.

Dabei mangelt es weder an Erkenntnissen noch an Vorschlägen. Im Europäischen Jahr haben Nichtregierungsorganisation, gesellschaftliche Initiativen und Betroffene mit unterschiedlichsten Ak-

tivitäten auf den OECD-weiten Trend steigender Ungleichheit und Armut aufmerksam gemacht und ihre Forderungen eingebracht. Auch die Organisationen im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit waren mit lokalen Projekten, bundesweiten Kampagnen und Veranstaltungen gegen die steigende Jugendarmut aktiv: Denn tatsächlich ist die Armutsquote bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vergleich zu anderen Altersgruppen am höchsten – durchschnittlich ist jeder 5. Jugendliche in Deutschland von Armut bedroht, in Ostdeutschland ist es sogar jeder dritte. Mehr als jeder zehnte Jugendliche ist arbeitslos, fast eine Million junger Menschen zwischen 15 und 25 Jahren erhalten Leistungen des SGB II. Die Debatten um „schärfere Sanktionen“ im Bereich der Sozialleistungen sind aus Sicht der Jugendsozialarbeit zynisch vor dem Hintergrund, dass unter 25-Jährige dreimal so häufig sanktioniert werden wie über 25-Jährige. Bei 19 % aller sanktionierten Jugendlichen wurden 2009 alle Leistungen gestrichen.<sup>2</sup>

Unter diesen widrigen Voraussetzungen ist das sozialpolitische Engagement der Jugendsozialarbeit nötiger denn je. Im Rahmen der Kampagnen „Jugend(ar)mut“ der BAG Katholische Jugend-

## ***„Die Armutsquote bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist im Vergleich zu anderen Altersgruppen am höchsten.“***

---

sozialarbeit und „Jugendarmut – Nein Danke!“ der BAG Evangelische Jugendsozialarbeit wurden aktuelle Forschungsergebnisse und Forderungen zur Jugendarmut aufbereitet und öffentlichkeitswirksam kommuniziert. Gemeinsam mit dem interaktiven „Armutsatlas“ des Paritätischen Gesamtverbands steht somit eine regional differenzierte Expertise zu aktuellen Armutsrisiken auch nach 2010 zur Verfügung. Begleitet wurden die Forderungen von Einzelaktivitäten der Organisationen, zum Beispiel der Aktion „Letztes Hemd“ mit Beteiligung der Arbeiterwohlfahrt anlässlich der Sparbeschlüsse der Bundesregierung, der Durchführung eines interkulturellen Fußballturniers und eines europäischen studyvisit durch die BAG EJSA bis hin zu einem europäischen Symposium der BAG KJS sowie zum Parlamentarischen Abend des Deutschen Roten Kreuzes im September zu „Bildung und Jugendarmut“. Die Forderungen und Ergebnisse wurden auch auf dem Fachtag der Nationalen Armutskonferenz im Juni 2010 anlässlich der Nationalen Fokuswoche vorgestellt, an dem auch der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit vertreten war.

Mit Vorschlägen zum Ausbau einer sozialen Bildungsinfrastruktur, zur Erhöhung der Hartz-IV-Regelsätze, zur Stärkung des § 13 SGB VIII und zum Verzicht auf Sanktionsregelungen bei unter 25-Jährigen haben die jeweiligen Organisationen im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit konkrete Maßnahmen und Gesetzesvorschläge vorgelegt, um Armutsrisiken insbesondere unter Kindern und Jugendlichen zu verringern und den Kreislauf von Armutskarrieren zu durchbrechen.

---

### ***„Trotz der überproportional hohen Armutszahlen werden die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen auch zukünftig nicht abgeschätzt.“***

---

Entsprechend kritisch fielen auch die Positionierungen aller Organisationen auf die vorgelegten Reformvorschläge der Bundesregierung zur Grundsicherung im Herbst 2010 aus. Besonders kritisiert werden die neuen Berechnungsgrundlagen für die Regelsätze, in der die Bezugsgruppen in der Einkommens- und Verbraucherstichprobe nach unten definiert wurden. Zahlreiche Bedarfspositionen wurden scheinbar willkürlich gestrichen und führen zu einer weiteren Senkung der veranschlagten Bedarfe. Trotz der überproportional hohen Armutszahlen werden die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen auch zukünftig nicht abgeschätzt, die Kinderregelsätze de facto eingefroren und die Armutsrisiken

von Alleinerziehendenhaushalten und Mehrkindfamilien bspw. durch die Berücksichtigung des Elterngelds auf das anzurechnende Einkommen weiter verschärft. Mit den Sachleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden zentrale Förderbedarfe im Bereich des schulischen Mittagessens, der Lernförderung und der außerschulischen Bildung zwar aufgegriffen. Ihre Wirksamkeit und Akzeptanz ist angesichts der mit dem geplanten Gutscheinsystem verbundenen hohen Bürokratiekosten, den Diskriminierungseffekten und dem Gebot der Kostengünstigkeit bei der Leistungserbringung sehr fraglich. Statt eine entsprechende weitgehend beitragsfreie soziale und Bildungsinfrastruktur in Verbindung mit einer personenbezogenen Förderung auszubauen, werden die Teilhabechancen von Familien mit geringem oder ohne Einkommen weiter eingeschränkt.

Bis jetzt haben die europäischen Ziele 2020 keinen Eingang in die nationale Politik gefunden, eher das Gegenteil ist der Fall. Welche Verbesserungen im Bereich der Grundsicherung noch errungen werden können, liegt nun in der Hand des Vermittlungsausschusses. Das Motto, mit dem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die nationale Kampagne gegen Armut und soziale Ausgrenzung überschrieben hat, sollte dabei im eigenen Haus ernst genommen werden: „Mit neuem Mut“ gilt es, in den nächsten Jahren integrierte Strategien zu beschließen, die Bedürftigkeit nicht als Gegensatz von Autonomie definieren, Familien ein existenzsicherndes Einkommen gewährleisten, Jugendliche stärken und in ihre Ressourcen investieren sowie Bildungs- und Lernbedingungen zur Verfügung stellen – Strategien, die integrieren und nicht selektieren oder diskriminieren. Erst dann haben auch „Europäische Jahre“ eine Chance, längerfristige Wirkungen zu entfalten und nicht als Symbolpolitik mit Feigenblattfunktion wahrgenommen zu werden. Die Kampagnen der Jugendsozialarbeit jedenfalls werden auch 2011 diese Probleme in den Blick der Öffentlichkeit rücken. //

Die Autorin: Katharina Fournier ist Referentin für Migration/Integration bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V. (BAG EJSA).

E-Mail: [fournier@bagejsa.de](mailto:fournier@bagejsa.de).

Anmerkungen:<sup>1</sup>Schenk, Martin: „Armut im Reichtum – Von den süßen Früchten am Birnbaum, den Stärken der Schwachen und Schlüsseln ohne Schlösser.“ Materialheft zur Jahreskampagne „Jugendarmut – Nein Danke!“ der BAG Ev. Jugendsozialarbeit, S. 19, zu beziehen über [www.bagejsa.de](http://www.bagejsa.de).

<sup>2</sup>Datenquellen: Vgl. „Monitor Jugendarmut“, BAG Katholische Jugendsozialarbeit, abrufbar unter [www.jugendarmut.de](http://www.jugendarmut.de).



Ein Kommentar aus Sicht der Jugendsozialarbeit: Die OECD-Studie „Lernen für die Arbeitswelt“, OECD-Studien zur Berufsbildung; Deutschland. Kathrin Hoeckl und Robert Schwarz, September 2010, 62 Seiten.

Walter Würfel

**D**ie vorliegende Studie ist Teil einer Reihe, in der die Berufsbildungssysteme verschiedener Mitgliedsstaaten untersucht werden. Ihre Stärke liegt nicht allein in der umfassenden Analyse, sondern auch in den konkreten Hinweisen zu sinnvollen Veränderungen, die aus einer internationalen Perspektive gesehen werden. Mit hilfreichen grafischen Darstellungen werden die beschriebenen Entwicklungen untermauert.

Neben den allgemeinen Stärken und Herausforderungen, die für das deutsche System der Berufsbildung gesehen werden, sind für die Jugendsozialarbeit solche Politikempfehlungen zum Übergang von der Schule in die Berufsbildung besonders lesens- und empfehlenswert. Diese Hinweise beziehen sich jedoch nicht allein auf

Reformbedarfe in der Bildungs- und Berufsberatung – hier werden Entwicklungen thematisiert, die in der deutschen Debatte gerade erst angekommen bzw. noch mit einigen Tabus belegt sind: die notwendige Vermittlung von Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen im Berufsbildungssystem, die Beurteilungsverfahren in der dualen Berufsbildung, die Zusammenarbeit zwischen Lernorten und – last but not least – die Verknüpfung mit der Tertiärbildung (sprich der Weiterbildung).

Die Autor/innen beschränken sich keineswegs auf Fragen der Berufsbildung im engeren Sinne, wie man das vielleicht erwartet hätte, sondern sie benennen deutlich die Anschlussprobleme zwischen den bestehenden Bildungssystemen – aus Sicht der Jugendsozialarbeit kann man dies nur voll bestätigen: „Manche Schülerinnen und

---

Schüler verfügen nach Abschluss der Pflichtschulzeit nur über unzureichende allgemeine Basiskompetenzen. Die derzeitige Organisation des Berufsbildungssystems ermöglicht es nicht, festzustellen, ob solche Probleme bestehen, bzw. sie gegebenenfalls zu beheben.“ Dem deutschen Berufsbildungssystem wird der Spiegel vorgehalten und ein eklatanter Mangel an allgemeiner Bildung in der regulären dualen Ausbildung festgestellt. Entgegen der Erfahrung, dass gerade EU- und OECD-Studien im Bildungsbereich oft eine zu starke Orientierung auf Beschäftigungsfähigkeit und „Verwertbarkeit“ am Arbeitsmarkt vorgeworfen wird, stellen die Autor/innen unmissverständlich klar, dass allgemeine Bildung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration wesentlich nachhaltiger ist als enge berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Als besonders große Herausforderung – man hat es schon fast ahnen können – wird schließlich das derzeitige Übergangssystem identifiziert, da es „unter übermäßiger Fragmentierung und fehlender Transparenz“ leidet. Doch bei dieser Situationsanalyse bleibt die Studie nicht stehen. Sie gibt kluge Empfehlungen, welche Verbesserungen angegangen werden sollten und was die Politik verändern müsste – hier sollte zumindest exemplarisch genannt werden:

- In jedem Bundesland sollte ein koordinierender Ausschuss eingerichtet werden, der das Übergangssystem verbessert und die Zusammenarbeit der Akteure und die Angebote transparenter gestaltet. Gleichzeitig sind die Steuerungskompetenzen und Handlungsspielräume der Kommunen zu erhöhen.
- Die Einsetzung einer einheitlichen Berufsberatungsinstitution wird gefordert, da man hier bislang ein gravierendes Defizit sieht. Dies steht auch im Zusammenhang mit der Feststellung, dass sich die Schüler/innen in Deutschland (im Vergleich zu anderen Ländern) zu früh für einen bestimmten Beruf entscheiden müssen – Aktivitäten des BMBF im Zusammenhang mit Kompetenzanalyse und Berufsorientierung werden hier positiv herausgestellt.
- Der weitestgehende Vorschlag besteht in der Empfehlung, ein neues Ausbildungsvorbereitungsjahr als erstes Jahr jeder Berufsausbildung zu konzipieren, das Berufs-/Ausbildungsreife herstellt und auf die Berufsausbildung hin orientiert.
- Neben der Zusammenlegung der Kammer- mit den Berufsschulabschlussprüfungen (in einigen Bundesländern bereits Praxis) schlägt die Studie vor, im Rahmen der Abschlussprüfungen fundiert die Basiskompetenzen zu überprüfen.

Hier werden Wege benannt, mit denen die Zugänge auch benachteiligter Jugendlicher in Berufsbildung sowie die Bewältigung der Übergangsproblematik entscheidend verbessert werden könnten. Aus Sicht der Jugendsozialarbeit ist ihre Umsetzung längst über-

fällig. In jedem Fall kann die Studie dazu beitragen, das oft glorifizierte Duale System und die dramatisch unterschätzten Probleme im Übergangsgeschehen in das Bewusstsein der Akteure zu holen. Ihre Lektüre ist absolut zu empfehlen, denn Berufsbildung ist ein Thema der Jugendsozialarbeit – und Jugendsozialarbeit ist ein Thema der Berufsbildung. Besonders in Zeiten des demografischen Wandels und des Nachwuchs- und Fachkräftemangels muss diese Thematik mehr denn je diskutiert werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Empfehlungen der Studie bei den beteiligten Ministerien und Institutionen Gehör finden. //

**Der Autor: Walter Würfel ist Abteilungsleiter für Berufliche Integrationsförderung/Jugendsozialarbeit beim Internationalen Bund e. V. und Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit.  
E-Mail: [walter.wuerfel@internationaler-bund.de](mailto:walter.wuerfel@internationaler-bund.de)**



Die OECD ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der weltweit 30 Mitgliedsstaaten angehören. Sie wurde unter anderem durch ihre maßgebliche Beteiligung an der Erstellung und Veröffentlichung der PISA-Studie bekannt. Ihr jährlich erscheinender Kurzreport „Bildung auf einen Blick“ beschreibt den Stand des Bildungssystems und seine Weiterentwicklung nach PISA. Die OECD arbeitet an Themen der Globalisierung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich. Sie bietet einen Rahmen, in dem Politikerfahrungen ausgetauscht, Lösungsansätze entwickelt und Best-Practice-Beispiele verbreitet werden. Nationale und internationale Politiken sollen dadurch besser koordiniert werden.



## Impressum

DREIZEHN  
Zeitschrift für Jugendsozialarbeit  
Ausgabe 4 2011, 4. Jahrgang  
ISSN 1867-0571

Herausgeber:  
Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit  
(Rechtsträger: BAG Katholische Jugendsozialarbeit e. V.)  
Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin  
Tel.: 030/288789-538, Fax: 030/288789-55  
E-Mail: dreizehn@jugendsozialarbeit.de  
Internet: www.jugendsozialarbeit.de

Vi.S.d.P.:  
Walter Würfel  
(Sprecher Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit)

Redaktion: Annika Koch, Andrea Pingel  
Mitarbeit für Ausgabe 4: Tina Hofmann,  
Doris Leymann, Walter Würfel

Redaktionsbeirat:  
Wolfgang Barth, Michael Fähndrich, Katharina Fournier, Christian Hampel, Ulrike Hestermann, Tina Hofmann, Michael

Kroll, Doris Leymann, Andreas Lorenz, Dr. Thomas Pudelko, Franziska Schmidt, Petra Tabakovic, Walter Würfel, Klaus Wagner, Peggy Ziethen, Andreas Zieske

Grafisches Konzept, Layout und Satz:  
HELDISCH.com, Berlin  
Korrektur: Die Korrigierer, Berlin

Fotonachweis:  
Titelfoto: BAG KJS  
S. 2/3, 14, 16, 20, 26, 43: Tom Riemann  
S. 6, 8/9, 11, 28, 29: BAG KJS

---

## Mit dem Blick auf Armut und soziale Ausgrenzung von jungen Menschen zeigen wir in der **DREIZEHN** Fotos von Kampagnen und Aktivitäten der Jugendsozialarbeit:

Im Rahmen der Kampagne „Jugend(ar)mut“ der BAG KJS entstand eine Ausstellung mit sechs großformatigen Porträts sozial benachteiligter junger Menschen. Diese sechs jungen Männer und Frauen stehen stellvertretend für viele Altersgenossinnen und Altersgenossen in Deutschland in prekären Situationen und mit schwierigen Startchancen in ein selbstbestimmtes und eigenfinanziertes Erwachsenenleben. „Jungen Menschen in prekären Lebenslagen Gesicht und Stimme geben“ – das ist die Grundidee der Ausstellung.

In einem Foto-Projekt der BAG EJSA haben sich elf Jugendliche aus Halle im Sommer 2010 mit der Fotokamera in der Hand dem Thema Armut genähert. Unter der fachlichen Anleitung eines Fotografen ([www.marcus-andreas-mohr.de](http://www.marcus-andreas-mohr.de)) haben sie sich zu verschiedenen Aspekten mit dem Thema beschäftigt und dann ganz persönliche Wege gefunden, ihre Ideen fotografisch umzusetzen. Die Fotos sind zurzeit in einer selbst organisierten Fotoausstellung der Jugendwerkstatt Bauhof in Halle zu sehen.

---

S. 18, 46, 48: BAG EJSA  
S. 22, 24, 39, 40, 41, 45: Annika Koch  
S. 36: Tina Fritsche

Karikatur S. 50: Thomas Plaßmann

Produktion: Rainer Litty  
Druck: Oktoberdruck AG, Berlin

Beiträge von Autoren geben nicht unbedingt die Meinung des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit wieder. Der Nachdruck von Beiträgen, auch

auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte finden nur in Absprache mit der Redaktion Beachtung.

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Dieses Magazin ist auf chlorfrei gebleichtem FSC-zertifiziertem Papier mit mineralölfreien Farben gedruckt worden.

Die bei dieser Produktion angefallenen CO<sub>2</sub>-Emissionen wurden durch Zertifikate eines GoldStandard Klimaschutzprojektes kompensiert.



Gefördert vom:



Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendsozialarbeit liefert das Kinder- und Jugendhilfegesetz ( § 13 SGB VIII ), das den Anspruch junger Menschen auf angemessene Förderung formuliert.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

#### KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Chausseestraße 128/129 | 10115 Berlin

Tel. 030-288 789 538 | Fax 030-288 789 55

[kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de](mailto:kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de)

[www.jugendsozialarbeit.de](http://www.jugendsozialarbeit.de)

